



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Burgenländischen Landtag

2023 – 2024

Bericht der Volksanwaltschaft
an den Burgenländischen Landtag
2023 – 2024

Band
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Vorwort

Die Rahmenbedingungen für staatliches Handeln werden immer komplexer. Herausforderungen können meist nur in Zusammenarbeit mithilfe von Synergien und Austausch gelöst werden. Dazu kommen der gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Wandel und die Krisen, die in den letzten Jahren zugenommen haben. Damit der Staat all diese Herausforderungen bewältigen kann, braucht er eine gut funktionierende Verwaltung. Um gut zu funktionieren, müssen Verwaltungen heutzutage einerseits flexibel und anpassungsfähig sein und über eine positive Fehlerkultur verfügen, andererseits müssen sie aber – gerade in Krisenzeiten – Stabilität und Rechtssicherheit garantieren. Hierbei können und sollten die derzeitigen Krisen als Impulsgeber gesehen werden, um Dinge zu verbessern. Nur stabile Institutionen, die auch in schwierigen Zeiten flexibel aber rechtssicher handeln und Herausforderungen lösen, können das Vertrauen der Menschen in staatliche Strukturen langfristig sicherstellen.

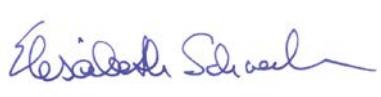
Seit ihrer Gründung setzt sich die Volksanwaltschaft für eine gute Verwaltung ein. In dem sie Missstände in der Verwaltungstätigkeit aufzeigt, schafft sie die Basis für Verbesserungen. Als parlamentarische Ombudseinrichtung unterstützt sie einerseits Menschen bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber der Verwaltung. Andererseits vermittelt sie zwischen den Menschen und der Verwaltung, schafft Verständnis für gesetzliche Regelungen und Problemlösungen und trägt auf diese Weise zum Vertrauen in staatliche Institutionen bei.

Über ihre Tätigkeit berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig auch an den Burgenländischen Landtag. Der vorliegende Band widmet sich der Arbeit der Volksanwaltschaft im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle, d.h. der Überprüfung der Verwaltung im Falle von Beschwerden, in den Jahren 2023 und 2024. Die ausführlich dargestellten Feststellungen und Erkenntnisse dokumentieren die inhaltlichen Schwerpunkte der Tätigkeit. Sie zeigen aber auch, wo das Recht auf gute Verwaltung noch unzureichend verwirklicht ist und Handlungsbedarf besteht.

Gleichzeitig ist die Volksanwaltschaft jedoch auch nationale Menschenrechtsinstitution. Im Rahmen ihres Mandats zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich überprüft die Volksanwaltschaft vorbeugend, ob diese in Einrichtungen eingehalten werden. Der jährlich erscheinende Band mit dem Titel „Präventive Menschenrechtskontrolle“ enthält ausführliche Darstellungen über Menschenrechtsverletzungen und Gefährdungen, die im Zuge dieser Kontrollen festgestellt wurden, sowie daraus abgeleitete Empfehlungen. Ein vollständiges Bild über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft ergibt sich daher erst aus einer Zusammenschau aller Bände.

Mit 24. Oktober 2024 verließ Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz nach über fünfjähriger Tätigkeit die Institution und übernahm die Position des Nationalratspräsidenten. Bezirkshauptfrau MMag. Elisabeth Schwetz übernahm seine Agenden sowie den Vorsitz in der Volksanwaltschaft. Im November 2024 wurde sie vom Bundespräsidenten als Volksanwältin angelobt. An dieser Stelle möchten wir daher die Tätigkeit von Dr. Walter Rosenkranz als Volksanwalt besonders anerkennen und ihm für seine verdienstvolle Tätigkeit danken.

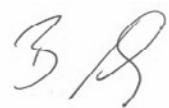
Außerdem möchten wir uns ausdrücklich für den engagierten Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedanken, ohne die die vielfältigen Aufgaben und die Beantwortung der zahlreichen Anfragen nicht bewältigbar gewesen wären. Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.



MMag. Elisabeth Schwetz



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz

Wien, im Juni 2025

Inhalt

Einleitung	9
1 Leistungsbilanz	11
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission.....	15
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle	16
1.4 Budget und Personal	18
1.5 Öffentlichkeitsarbeit	20
1.6 Überblick über einige Schwerpunkte.....	23
1.7 Internationale Aktivitäten	30
1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)	30
1.7.2 Internationale Zusammenarbeit	30
2 Prüftätigkeit.....	35
2.1 Gemeinderecht	35
2.1.1 Rechtsgrundlose Verrechnung einer „Beisetzungsgebühr“	35
2.1.2 Beseitigung alter Grabsteine.....	36
2.1.3 Vermengung von Rechtsformen	37
2.1.4 Probleme durch identische Straßennamen.....	37
2.2 Gesundheit.....	39
2.2.1 Behandlung bei Magersucht	39
2.3 Gewerbe- und Energiewesen	41
2.3.1 Lärmbelästigung durch eine Betriebsanlage	41
2.3.2 Ablehnung einer Förderung für einen Heizungstausch	42
2.3.3 Fehlende Verpflichtung zur „Gebrauchsabnahme“.....	42
2.4 Heimopfer	44
2.4.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick	45
2.4.2 Unterscheidung Leistungs- und Feststellungsantrag.....	45
2.4.3 Keine Auszahlung von Einmalentschädigungen.....	46
2.4.4 Gehörlose Antragstellende.....	47
2.4.5 Entschädigungszahlungen des Bundes an gehörlose Betroffene.....	47
2.5 Kinder- und Jugendhilfe.....	48
2.5.1 Delinquente unmündige Minderjährige	49
2.5.2 Unsicherheiten im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen	50

2.5.3	Missstände durch die Unterbringung beim Vater.....	52
2.5.4	Zu spät erfolgte Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls	53
2.5.5	Kürzung von notwendiger Zusatzbetreuung	54
2.5.6	Vorgehen bei Schulpflichtverletzung	55
2.6	Land- und Forstwirtschaft.....	57
2.6.1	Nichtbeantwortung eines Auskunftsersuchens.....	57
2.7	Landes- und Gemeindeabgaben	58
2.7.1	Lange Verfahrensdauer	58
2.7.2	Verspätete Weiterleitung der Beschwerde an LVwG Bgld.....	58
2.7.3	Exekutionsverfahren wegen Abgabenzurückständen	59
2.8	Landes- und Gemeindestraßen.....	60
2.8.1	Genehmigung einer barrierefreien Rampe zu einer Arztordination.....	60
2.8.2	Zusage zur Herstellung einer Zufahrt	61
2.9	Pflege	63
2.9.1	Ausbildungsoffensive muss effizienter werden.....	63
2.9.2	Betreuung von beatmungspflichtigen Menschen zu Hause	65
2.10	Polizei- und Verkehrsrecht	66
2.10.1	Kundmachung eines Fahrverbots	66
2.10.2	Verzögerungen bei der Verordnung einer Verkehrsbeschränkung.....	66
2.10.3	Überprüfung einer Hundehaltung	67
2.11	Raumordnungs- und Baurecht.....	68
2.11.1	Punktwidmung in Wohngebiet	68
2.11.2	Umwidmung in eine Vorbehaltfläche	70
2.11.3	Langwierige Entscheidung zu Ausnahme von einer Bausperre	72
2.11.4	Mangelnde Information über Bausperre und Flächenwidmung.....	73
2.11.5	Verzögerungen im aufsichtsbehördlichen Verfahren.....	75
2.11.6	Überweisungsfehler bei der Wohnbeihilfe	75
2.12	Sozialhilfe.....	76
	Abkürzungsverzeichnis.....	77

Einleitung

Seit 1977 ist die Volksanwaltschaft eine wichtige Anlaufstelle für die Bevölkerung bei Problemen mit Behörden. Sie steht allen Menschen zur Seite, die sich von einer österreichischen Verwaltungsstelle ungerecht behandelt fühlen: Weil sie die Entscheidung einer Behörde nicht nachvollziehen können, weil sie keine zufriedenstellende Lösung für ihr Anliegen erhalten oder weil sie auf eine Erledigung unzumutbar lange warten müssen. Die Volksanwaltschaft geht jeder Beschwerde nach und prüft, ob Missstände in der Verwaltung vorliegen. Sie stellt fest, ob Gesetze eingehalten, ob richtig entschieden und ob bürgerfreundlich gehandelt wurde. Dadurch kann sie auch beurteilen, ob Gesetze treffsicher sind oder geändert werden müssen.

Über die Jahrzehnte hinweg ist die Anzahl der Hilfesuchenden kontinuierlich gestiegen und erreichte insbesondere in den letzten Krisenjahren immer neue Rekorde. Dass der Bedarf an einer solchen Einrichtung groß ist, zeigen die rund 47.079 Beschwerden der Jahre 2023 und 2024. Die anhaltenden Krisen der letzten Jahre haben den Informations- und Unterstützungsbedarf der Menschen erhöht. Auch haben sich personelle sowie finanzielle Engpässe im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Justiz oder bei der Polizei laufend verschärft und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistungen aus. Alle Beschwerden müssen daher vor diesen Rahmenbedingungen gesehen werden.

Die Volksanwaltschaft unterstützt betroffene Menschen und verhilft ihnen zu ihrem Recht. Bei rund einem Fünftel aller Beschwerden stellte sich heraus, dass ihre Einschätzung richtig war und die Behörde tatsächlich nicht korrekt gehandelt hatte. In diesen Fällen ergaben die Prüfverfahren der Volksanwaltschaft, dass ein Missstand in der Verwaltung vorlag. Oftmals konnte die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wurde.

Um die Verwaltung zu sensibilisieren, Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden, berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig den gesetzgebenden Körperschaften über ihre Tätigkeit. Indem sie die Verwaltung kontrolliert, Missstände aufzeigt, aber auch Best-Practice-Beispiele identifiziert, macht sie Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und trägt so zur Transparenz und Effizienz der österreichischen Verwaltung bei. Indem sie den Menschen hilft, Gesetze und Verwaltungshandeln besser zu verstehen, nimmt die Volksanwaltschaft auch eine Vermittlerrolle zwischen der Bevölkerung auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite wahr.

Da die Volksanwaltschaft alljährlich Tausende Einzelfälle überprüft, weiß sie, wo Schwachstellen in der Verwaltung liegen und in welchen Bereichen es zu Fehlentwicklungen kommt. Daher kann ein einzelner Fall zu einer generellen

47.079 Beschwerden

**Lösung von
Problemen**

**Vermittlerrolle zwi-
schen Bevölkerung
und Verwaltung**

**Gemeinsam die
öffentliche Verwal-
tung verbessern**

Empfehlungen führen oder legistischen Änderungsbedarf aufzeigen. Ziel ist, die öffentliche Verwaltung zu verbessern. Daher erwartet die Volksanwaltschaft, dass ihre Kritik, ihre Empfehlungen und Anregungen zu notwendigen Änderungen sowohl bei den Verwaltungsbehörden als auch bei den gesetzgebenden Körperschaften führen.

- Kennzahlen** Einen Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich dieser nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet der vorliegende Band. Kapitel 1 stellt die unterschiedlichen Aufgabenbereiche dar und liefert die wichtigsten Kennzahlen des Jahres 2024. Darüber hinaus informiert es über die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.
- Ergebnisse der Prüftätigkeit** Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der burgenländischen Landes- und Gemeindeverwaltung werden in Kapitel 2 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Sachbereichen gegliedert. Die Darstellungen betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch die Ergebnisse amtsweiger Prüfverfahren sind. Aufgrund der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Schwerpunkt liegt daher auf Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betrafen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern auch konkrete Vorschläge machen, wie Verbesserungen erzielt werden können.
- Heimopferrente** Seit Juli 2017 befasst sich die Volksanwaltschaft mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern und unterstützt Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Für diese Aufgabe wurde bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, die als Dachorganisation nach dem Heimopferrentengesetz fungiert. Auch über diese Tätigkeit wird berichtet. Der Band gibt Auskunft über die Zuständigkeit der Rentenkommission, den Ablauf des Verfahrens und die wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen dieser Tätigkeit in den Berichtsjahren. Seit Einrichtung der Rentenkommission langten über 4.000 Anträge von Personen ein, die noch keine Entschädigungen erhalten haben. Davon wurden in den Jahren 2023 und 2024 über 1.220 Anträge gestellt.

1 Leistungsbilanz

1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA wurde 1977 gegründet und zählt zu den obersten Organen der Republik Österreich. Seither kontrolliert sie auf Grundlage der Bundesverfassung die gesamte öffentliche Verwaltung. Die VA unterstützt alle Menschen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber den Behörden und bietet die Möglichkeit, Probleme kostenlos und unbürokratisch zu lösen.

In Bundesverfassung verankert

Art. 148a B-VG legt fest, dass sich alle Menschen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden können, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und überprüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen und den Grundsätzen einer guten Verwaltungsführung entsprechen. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln.

Das vertrauliche Beschwerdeverfahren beginnt mit der Einleitung eines formellen Prüfverfahrens. Anhand der vorhandenen Unterlagen verschafft sich die VA eine Übersicht, konfrontiert die betroffene Behörde mit der Beschwerde und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist auf. Dabei kann die VA Einsicht in alle Akten nehmen und muss von den Behörden bei ihrer Arbeit unterstützt werden. Im Prüfverfahren kann die VA auch Zeuginnen und Zeugen einvernehmen, Einsicht in Urkunden nehmen und Sachverständige bestellen.

Vertrauliches
Beschwerde-
verfahren

Ergibt das Prüfverfahren einen Missstand in der Verwaltung, stellt das Kollegium der VA diesen ausdrücklich fest. Ist das der Fall, wendet sich die VA mit einer konkreten Handlungsempfehlung an die betroffene Behörde. Diese hat acht Wochen Zeit, die Empfehlung umzusetzen oder zu argumentieren, warum sie der Auffassung der VA nicht folgt. Wenn die Behörde nach Einschreiten der VA ihren Fehler umgehend korrigiert, wird das Prüfverfahren eingestellt. Das Ergebnis der Prüfung teilt die VA den Betroffenen mit.

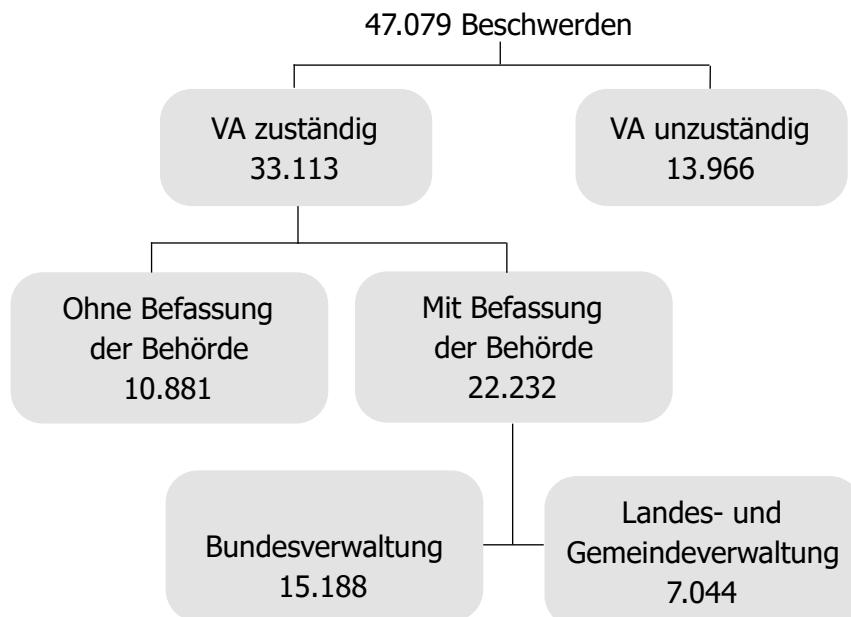
Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtsweigiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.

47.079 Menschen wandten sich in den Jahren 2023 und 2024 mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet, dass im Schnitt rund 95 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Davon betrafen 33.113 Beschwerden die österreichische Verwaltung. In 10.881 dieser Fälle war es nicht erforderlich, die Behörden zu befassen. Die Anliegen konnten entweder unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. In 13.966 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA, für die die unabhängige

47.079 Beschwerden

Gerichtsbarkeit zuständig war. In diesen Fällen informierte die VA die Betroffenen zur Rechtslage und über weitergehende Beratungsangebote.

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2023–2024



Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Aus diesem Bereich fielen im Burgenland in den Jahren 2023–2024 insgesamt 457 Fälle an. Im Detail sind diese Ergebnisse im PB 2022 und PB 2023 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) dargestellt.

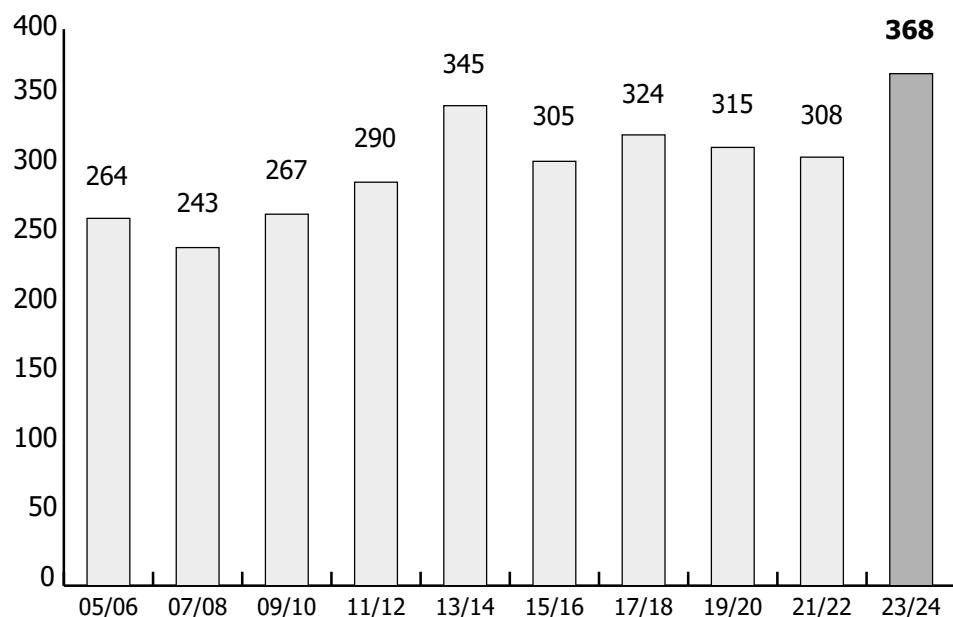
Präfauftrag Land und Gemeinden

Darüber hinaus hat das Burgenland durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinden zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der burgenländischen Behörden als Träger von Privatrechten. Dabei muss die VA erneut mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind. Diese Bereiche unterliegen daher nicht der Prüfung durch die VA. Zahlreiche ausgegliederte Unternehmen haben sich zwar bereit erklärt, der VA gegenüber schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

368 Beschwerden über Bgld Landes- & Gemeindeverwaltung

Im Berichtszeitraum 2023–2024 wandten sich 368 Burgenländerinnen und Burgenländer mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der burgenländischen Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

Beschwerden über die burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung



Inhaltlich bezogen sich die meisten Anliegen auf die Bereiche Raumordnung und Baurecht (97 Beschwerden). An zweiter Stelle lagen Eingaben zu den Themen Mindestsicherung und Jugendwohlfahrt (70 Beschwerden), gefolgt von Anliegen zu Gemeindeangelegenheiten (62 Beschwerden).

Im Berichtszeitraum 2023–2024 konnten insgesamt 368 Prüfverfahren betreffend die burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden. In 35 Fällen stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 9,5 % aller erledigten Verfahren entspricht.

**Missstände in 9,5 %
der Fälle**

Beschwerden über die burgenländische Landes- und Gemeindeverwaltung	2021/22	2023/24
Inhaltliche Schwerpunkte		
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	91	97
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	64	70
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	38	62
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	35	36
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	17	27
Landes- und Gemeindestraßen	14	19
Gesundheitswesen	8	13
Gewerbe- und Energiewesen	6	13
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	10	11
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrkräfte	5	11
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	15	6
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrkräfte)	5	2
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	1
GESAMT	308	368

Bürgernahe Kommunikation

Niederschwelliger Zugang zum Angebot

Seit dem Bestehen der VA sind die Beschwerdezahlen insgesamt kontinuierlich gestiegen. Der Grund dafür sind nicht nur die große Bekanntheit, die hohe Akzeptanz und das Vertrauen der Bevölkerung in die VA, sondern auch ihr niederschwelliges Angebot. Dieser möglichst niederschwellige Zugang ist der VA ein großes Anliegen. Als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung sorgt die VA für einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter der VA haben alle Menschen die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Darüber hinaus steht ihnen eine Servicenummer für erste telefonische Auskünfte kostenlos zur Verfügung. Das Angebot nutzte die Bevölkerung in den Berichtsjahren 22.546-mal. Über ihre Homepage

stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das in den Jahren 2023 und 2024 von 4.989 Personen befüllt wurde.

Dass die Angebote von den Burgenländerinnen und Burgenländern in hohem Maße angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2023–2024:

- 1.286 Menschen schrieben an die VA: 476 Frauen, 788 Männer und 22 Personengruppen,
- 2.278 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 566 Briefe und E-Mails umfasste die Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtag der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 18 Sprechtagen nutzten die Burgenländerinnen und Burgenländer die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit den Volksanwältinnen bzw. Volksanwälten zu besprechen.

1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Die im Jahr 2017 bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente gem. Heimopferrentengesetz (HOG). Die Heimopferrente steht Personen zu, die in den Jahren 1945 bis 1999 Gewalt in einem Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt erlitten haben. Sie können einen Antrag auf Heimopferrente stellen.

Die VA befasst sich insbesondere mit Anträgen von Personen, die noch keine Entschädigung einer Opferschutzeinrichtung erhalten haben oder deren Antrag abgelehnt wurde. Die pensionsauszahlende Stelle bzw. das SMS informiert die VA über diese Anträge. Danach tritt das Büro der Rentenkommission der VA mit den Antragstellerinnen und Antragstellern in Kontakt.

Anschließend fordert die VA den Akt der Jugendwohlfahrtsbehörde bzw. die Krankenhausunterlagen an. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird zu einem Gespräch bei einer Clearing-Expertin bzw. einem Clearing-Experten eingeladen. Diese erstellen gemeinsam mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen Bericht, der anonymisiert der Rentenkommission vorgelegt wird.

Die Rentenkommission leitet Volksanwalt Bernhard Achitz. Sie besteht aus elf Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Berufen. Sie beurteilt die im Clearing festgestellten Umstände und ob die Schilderungen glaubhaft sind. Auf Grundlage der Empfehlung der Rentenkommission übermittelt die VA eine begründete schriftliche Empfehlung an die pensionsauszahlende Stelle bzw. das SMS. Diese entscheidet schließlich über den Antrag mit einem Bescheid.

Über 4.000 Anträge seit Juli 2017	In den Jahren 2023 und 2024 erreichten die VA wieder viele Anträge und Anfragen. Insgesamt prüfte die VA seit Juli 2017 über 4.000 Anträge von Betroffenen.
Angst und Scham der Betroffenen	Die von der VA in Auftrag gegebenen Clearingberichte umfassen neben körperlichen Züchtigungen (wie Schläge, Prügel und schwere körperliche Arbeit) auch psychische Quälereien, wie zum Beispiel das Einsperren in dunklen Räumen und Essensentzug, aber auch schweren sexuellen Missbrauch und Vergewaltigungen. Diese Gewalttaten prägen das weitere Leben entscheidend. Viele Betroffene kostet es enorme Überwindung, Kontakt mit der VA aufzunehmen und den Antrag auf Heimopferrente zu stellen. Immer wieder werden in Gesprächen mit ehemaligen Heim- und Pflegekindern Angst und Scham im Zusammenhang mit der Antragstellung geäußert. Erinnerungen an diese Zeit werden bewusst verdrängt, zum Schutz vor Retraumatisierung. Die Befürchtung, dass die Flut an Erinnerungen im Clearinggespräch die Betroffene bzw. den Betroffenen überwältigt, ist allgegenwärtig. Gleichzeitig besteht bei vielen aber auch der Wille, dieses dunkle Kapitel der Vergangenheit aufzuarbeiten und sich diesen Ängsten zu stellen.
Dunkelziffer nach wie vor hoch	Ungeachtet der bis heute hohen Antragszahlen ist die Dunkelziffer an Personen, die als Kinder oder Jugendliche zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 Opfer von Gewalt in einem Heim, einer Pflegefamilie, einer Kranken-, Psychiatrie- oder sonstigen Heilanstalt wurden, noch immer hoch. Immer wieder geben Betroffene gegenüber der VA an, erst jetzt von der Möglichkeit einer Heimopferrente oder Pauschalentschädigung erfahren zu haben. Wichtige Informationsquellen sind dabei in der Regel andere Betroffene wie Geschwister, ehemalige Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Mitzöglinge.
Wert 2024: 403,10 Euro	<p>Die Rente wird jährlich valorisiert und betrug 403,10 Euro im Jahr 2024. Sie wird monatlich brutto für netto vom zuständigen Pensionsversicherungs träger oder vom SMS ausbezahlt und gilt gemäß Verfassungsbestimmung weder als Einkommen noch als Vermögen i.S.d. Mindestsicherungsgesetze der Länder oder sonstiger landesgesetzlicher Regelungen.</p> <p>Die Rente gebührt entweder ab Erlangung des Regelpensionsalters (bei Männern derzeit 65 Jahre; bei Frauen 60,5 Jahre), ab dem Bezug einer Eigenpension, eines Ruhegenusses, eines Rehabilitationsgelds oder einer wegen Erwerbsunfähigkeit weitergewährten Waisenpension.</p>

1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Schutz und Förderung der Menschenrechte	Mit 1. Juli 2012 übernahm die VA einen weiteren verfassungsgesetzlichen Auftrag. Seither ist sie als sogenannter „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Das Mandat basiert auf zwei Rechtsakten der
--	--

Vereinten Nationen: Einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Ziel ist, Verletzungen von Menschenrechten durch regelmäßige Kontrollen nach Möglichkeit zu verhindern. Dabei sollen Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Hierfür überprüft der NPM österreichweit öffentliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Zu diesen Einrichtungen zählen Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Prävention: Verletzung von Menschenrechten verhindern

Mit diesen Kontrollen hat die VA sieben von ihr eingesetzte Kommissionen betraut. Gemeinsam mit der VA bilden sie den NPM. Diese Kontrollen führen derzeit eine Bundeskommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug und sechs regionale Kommissionen durch. Sie umfassen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um auch dort Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Zudem beobachtet die VA das Verhalten der Exekutive, wenn unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt wird, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen.

7 Experten-Kommissionen

Jede Kommission wird von einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet und setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die die VA gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und von Menschen mit Behinderungen bestellt. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär zusammengesetzt.

Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und bekommen Einblick in alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Darüber hinaus führen sie vertrauliche Gespräche mit Angehaltenen, mit Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, um ein vollständiges Bild der Rahmenbedingungen zu erhalten. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen berichten sie an die VA.

In den Berichtsjahren führten die Kommissionen österreichweit 963 Kontrollen durch. 916 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 47-mal begleiteten sie Polizeieinsätze. Die Kontrollbesuche erfolgen in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. In den Jahren 2023 und 2024 wurden lediglich 8 % der Kontrollen angekündigt. Die meisten Kontrollen fanden aufgrund der hohen Einrichtungsdichte in NÖ und Wien statt.

963 Kontrollen

Präventive Kontrolle 2023–2024		
Bundesland	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
NÖ	203	2
Wien	164	15
OÖ	109	3
Tirol	97	8
Stmk	89	3
Bgld	77	5
Sbg	66	8
Ktn	75	3
Vbg	36	0
GESAMT	916	47
davon unangekündigt	873	11

Die menschenrechtliche Situation beanstandeten die Kommissionen in 66 % der Kontrollen (631 Fälle). Auf Grundlage der Wahrnehmungen prüfte die VA die Fälle und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Auf diese Weise konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit münden in zahlreiche Empfehlungen der VA und sollen die menschenrechtlichen Standards in den Einrichtungen gewährleisten.

MRB berät die VA zu Fragen der Menschenrechte

Als beratendes Gremium steht der VA dabei der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. In den Berichtsjahren wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in elf ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird alljährlich im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

1.4 Budget und Personal

Der VA stand im Jahr 2024 gemäß dem Finanzierungsvoranschlag ein Budget von 15.436.000 Euro (Jahr 2023: 14.638.000 Euro) zur Verfügung. Gemäß

dem Ergebnisvoranschlag standen 15.529.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2024, Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro			15,436 Mio. Euro
Finanzierungsvoranschlag 2023/2024			Budget
Auszahlungen	2023	2024	
Personalaufwand	9,279	9,846	
Betrieblicher Sachaufwand	4,338	4,610	
Transfers	0,938	0,897	
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,083	0,083	
GESAMT	14,638	15,436	

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 9.846.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.610.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommission und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers von 897.000 Euro zu leisten, vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA. Für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit standen 53.000 Euro zur Verfügung und für Gehaltsvorschüsse 30.000 Euro.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2024 ein Budget von 1.700.000 Euro (2023: 1.700.000 Euro) vorgesehen. Der Großteil davon wurde für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder budgetiert.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2024 ein Budget von 200.000 Euro (2023: 200.000) vorgesehen.

Per 31. Dezember 2024 verfügte die VA über insgesamt 93 Planstellen im Personalplan des Bundes (2023: 93 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA zum Stichtag

93 Planstellen

31. Dezember 2024 110 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die 63 Mitglieder der sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gem. HOG.

1.5 Öffentlichkeitsarbeit

Information und Unterstützung

Dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden, ist der VA ein großes Anliegen. Mithilfe der Öffentlichkeitsarbeit macht die VA laufend auf ihre Funktion als Kontrollorgan, ihre Prüftätigkeiten und ihren Einsatz für Betroffene aufmerksam. Ein wichtiges Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der VA ist, die Bevölkerung bei Problemen mit Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie über die Einhaltung der Menschenrechte in Österreich zu informieren. Zu den Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

In den Jahren 2023 und 2024 informierte die VA die Öffentlichkeit und die Medien in Presseaussendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen laufend über aktuelle Entwicklungen und Schwerpunkte. Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA für zahlreiche Interviews, Medietermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung.

Website der VA

Website mit rund 211.000 Zugriffen

Über die Website www.volksanwaltschaft.gv.at können sich alle Interessierten über die VA und ihre Tätigkeit umfassend informieren. Neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Aufgaben und können auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Die Website wird von der Bevölkerung aktiv genutzt. Mit über 211.000 Besuchen lagen die Zugriffe im Jahr 2024 deutlich über jenen des Vorjahrs (2023: 183.000).

Relaunch im Jahr 2025 geplant

Da die Website im Laufe der vergangenen zehn Jahre enorm gewachsen ist, war die Benutzerfreundlichkeit nicht mehr optimal. Um die Site auf den neuesten Stand der Technik zu heben, arbeitete die VA im Berichtsjahr 2024 an einem Konzept für den Relaunch der Site. Die technische Umsetzung wird im Laufe des Jahres 2025 erfolgen. Um allen Menschen den Zugang zur VA zu erleichtern, wird dabei einerseits großer Wert auf die Benutzerfreundlichkeit gelegt, andererseits auch auf die Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit der Informationen.

Ein besonders niederschwelliger und einfacher Zugang ist der VA auch im Hinblick auf die Einreichung von Beschwerden wichtig. Eine Möglichkeit bietet das über die Website abrufbare Online-Beschwerdeformular der VA, das in den Berichtsjahren 4.989-mal genutzt wurde.

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

Im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ eine wichtige Kommunikationsplattform. Seit Jänner 2002 informiert die VA die Öffentlichkeit in dieser Sendung wöchentlich über aktuelle Prüfverfahren. Zu Beginn der Sendung stellt der ORF einen aktuellen Fall der VA in einem kurzen Film dar. Dieser schildert das Problem und stellt die Betroffenen vor. Anschließend diskutieren die Volksanwältinnen und die Volksanwälte abwechselnd im Studio den Beschwerdefall direkt mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Pro Sendung werden neben ein bis zwei aktuellen Fällen im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Durch den Einsatz der VA und die Darstellung in den Medien konnten die allermeisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF TELETEXT auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Danach sind die Sendungen online auf der Streamingplattform ORF ON unter on.orf.at abrufbar. Diese Plattform ersetzt seit 2024 die alte TVthek des ORF. Ein großer Vorteil der Neuerung ist, dass aufgrund einer Gesetzesänderung die bisher geltende Sieben-Tage-Abrufbeschränkung wegfällt. Auf der neuen Plattform stehen ORF-Inhalte nun bis zu einem halben Jahr zur Verfügung.

Neue Streaming-plattform

Die Studiodiskussionen erfreuen sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten in den Berichtsjahren durchschnittlich über 375.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 27 % entsprach.

**Reichweite:
375.000 Haushalte**

Berichtswesen der VA

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Sie übermittelt jährlich ihren Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat sowie den Bericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie im Jahr 2024 die Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in NÖ, Ktn und der Stmk vor, und im Jahr 2023 die Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in OÖ, Bgld und Sbg. Außerdem erhielten alle Bundesländer den jährlichen Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle. Sämtliche Berichte sind über die Website der VA abrufbar.

Vertrauen in Volksanwaltschaft weiter gestiegen

Das öffentliche Vertrauen in die VA ist sehr hoch und ist 2024 weiter gestiegen. Nach einem Saldo von plus 58 im Vorjahr konnte die VA beim APA/OGM-Vertrauensindex 2024 sogar einen Wert von plus 62 erreichen. Demnach vertrauen der VA ausdrücklich drei Viertel der wahlberechtigten Österreicherinnen und Österreicher. Die VA gehört damit zu den Institutionen mit den besten Vertrauenswerten. (74 % „vertraue“ minus 12 % „vertraue nicht“ = Vertrauenssaldo + 62.)

Großes Vertrauen bei allen Wählergruppen

Als positiv zu werten ist die öffentliche Wahrnehmung als überparteiliche Institution, die sich in sehr hohen Vertrauenssaldi in allen Wählergruppen zeigt. Auch die Wählerinnen und Wähler jener Parteien, die kein derzeitiges Mitglied der VA vorgeschlagen haben, haben großes Vertrauen in die VA.

Aufholbedarf bei Frauen, Jüngeren & Menschenrechten

Die Umfrage zeigte auch, dass die Bekanntheit und das Vertrauen sowohl bei Frauen als auch bei jüngeren Menschen unterdurchschnittlich sind. Darüber hinaus wussten viele Menschen nicht, dass die VA für den Schutz der Menschenrechte in Einrichtungen wie Pflegeheimen und Haftanstalten zuständig ist. Nur 33 % ist diese Aufgabe bekannt. Hingegen wussten beeindruckende 81 % der Befragten, dass die VA zum Schutz der Menschen vor Fehlverhalten bei Ämtern und Behörden zuständig ist. Allerdings glaubten auch 39 %, dass die VA für private Rechtsstreitigkeiten vor Gericht zuständig ist – was aber nicht zutrifft.

VA arbeitet kostenlos & schützt Betroffene

62 % gaben an, dass sie sich prinzipiell vorstellen könnten, mit einem Problem zur VA zu gehen. Gründe, die VA trotz eines Problems nicht aufzusuchen, waren vor allem Informationsmängel, aber auch vermutete Barrieren (Kosten) oder Angst vor medialer „Ausschlachtung“ (insbesondere bei Älteren). Auf Zweifel an der Kompetenz der VA lassen die Befragungsergebnisse hingegen nicht schließen. Daher wird die VA künftig verstärkt betonen, dass sie für die Betroffenen immer kostenlos arbeitet, und nur auf deren ausdrücklichen Wunsch mit den konkreten Einzelfällen an die Öffentlichkeit geht.

66 % für Ausweitung der Prüfkompetenz

In einer Presseaussendung bedankten sich die Mitglieder der VA bei allen Menschen in Österreich für das enorme Vertrauen und versicherten, dass weiterhin alles getan werde, um diesem gerecht zu werden. Vor allem gilt es auch jene zu erreichen, die die VA noch nicht kennen. Sie wiesen auch auf das Ergebnis einer Zusatzfrage hin, nämlich, dass sich rund zwei Drittel der Befragten für eine Ausweitung der Prüfkompetenz der VA aussprachen, damit diese auch ausgegliederte Rechtsträger prüfen könne, etwa Krankenhäuser, Friedhöfe, Bäder oder die ÖBB.

1.6 Überblick über einige Schwerpunkte

NGO-Forum 2024: Kinderrechte

Die VA ist die Nationale Menschenrechtsinstitution Österreichs. In dieser Rolle arbeitet sie intensiv mit der Zivilgesellschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen und dient gewissermaßen als Bindeglied zwischen Zivilgesellschaft und Politik. Hierfür richtete die VA einerseits das sogenannte NGO-Soundingboard ein, das einen regelmäßigen Austausch zwischen und mit Vertreterinnen und Vertretern großer zivilgesellschaftlicher Organisationen ermöglicht und in dem gemeinsame Handlungsfelder besprochen werden. Andererseits veranstaltet die VA jährlich das NGO-Forum, über dessen Thema vorab im Soundingboard diskutiert wird. So wählte die VA in Abstimmung mit den in diesem Gremium vertretenen zivilgesellschaftlichen Organisationen das Thema „Kinderrechte“ für das NGO-Forum 2024 aus.

**Bindeglied zwischen
Zivilgesellschaft
und Politik**

Die UN-KRK verlangt ausdrücklich, die Prinzipien und Inhalte der Konvention auf breitester Ebene zu verbreiten – unter Kindern und Jugendlichen ebenso wie unter Erwachsenen, in Schul- und Ausbildungsprogramme zu integrieren und gesellschaftliche Diskussionsprozesse in Gang zu setzen (vgl. Art. 42 UN-KRK). Im Zentrum der UN-KRK steht die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls. Dieses kann nur in Verbindung mit dem Recht auf Gehör und der bedingungslosen Anerkennung von Minderjährigen als Rechtssubjekten, die in alle sie betreffenden Entscheidungen angemessen einzubeziehen sind, gewahrt werden. Die Partizipation muss in allen Politikfeldern verankert und gestaltet werden. Das setzt wiederum eine entsprechende Mittelbereitstellung und Vorbereitung sowie eine Kultur des Respekts gegenüber Kindern und ihren Meinungen voraus.

Basis: UN-KRK

Der UN-Kinderrechte-Ausschuss empfahl Österreich wiederholt, eine umfassende nationale Politik für Minderjährige unter Einbeziehung und Absprache mit Kindern und Jugendlichen sowie der Zivilgesellschaft vorzubereiten, Programme für ihre Anwendung zu entwickeln sowie eine effektive Koordination und Überwachung von Aktivitäten in Bezug auf die Durchsetzung des Übereinkommens auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung sicherzustellen. Kinderrechte sind ein Querschnittsthema und betreffen Bund, Länder und Gemeinden in Gesetzgebung und Vollziehung.

Bei der Erstellung des Formats für das NGO-Forum 2024 arbeitete die VA insb. eng mit dem Netzwerk Kinderrechte Österreich zusammen, dem 55 Organisationen und Institutionen zur Förderung der Umsetzung der UN-KRK angehören, und beteiligte auch die Bundesjugendvertretung. Da nicht nur über, sondern auch mit Kindern und Jugendlichen gesprochen werden sollte, bat sie Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelt am NGO-Forum aktiv teilzunehmen.

**Zusammenarbeit mit
Netzwerk Kinder-
rechte Österreich**

**Austausch mit
NGOs, Politik
und Verwaltung**

Außerdem lud die VA Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung zum NGO-Forum ein, um gemeinsam die Umsetzung der UN-KRK in Österreich zu diskutieren. Um das sehr weite Thema „Kinderrechte“ besser erfassen zu können, wurde es hierfür in fünf Blöcke unterteilt: Bildung/Inklusion, Gewaltschutz, Klimawende/Beteiligung, Kindergesundheit und Kinderarmut. Zu jedem Themenblock gab es jeweils kurze Vorträge von Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Ministerien und Ländern: des BMBWF, des Landes NÖ, des BMK, des BMSGPK und des Landes Ktn. Sie stellten den Stand der Umsetzung und die bereits getroffenen Maßnahmen dar, gingen aber auch darauf ein, wo noch Verbesserungspotenzial besteht, und welche Schritte in Zukunft geplant sind. Im Anschluss tauschten sich die Teilnehmenden zusammen mit den Vortragenden in Arbeitsgruppen zu den Themen aus. Die Arbeitsgruppen wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VA moderiert, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf einen konstruktiven und wertschätzenden Dialog legten.

Eine weitere sechste Arbeitsgruppe stellte sicher, dass die Kinder und Jugendlichen die für sie selbst wichtigsten Themen diskutieren konnten. Außerdem wurde besonders darauf geachtet, dass die Kinder und Jugendlichen zu jedem Themenblock auf die eine oder andere Weise zu Wort kommen konnten.

Die VA hielt die Diskussionsinhalte in schriftlicher Form fest und trug sie am zweiten Tag der Veranstaltung im Rahmen einer Podiumsdiskussion an die Vertreterinnen und Vertreter der Parlamentsparteien heran.

Tagungsband

Dass in Österreich noch viel zu tun bleibt, wurde bereits aus den Eingangstatements der Minderjährigen selbst allzu deutlich. Die Diskussionen und den Austausch im Rahmen des NGO-Forums nahmen sowohl die Vertreterinnen und Vertreter der Behörden als auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als sehr wertvoll und produktiv wahr. Um aufzuzeigen, woran Ministerien und Landesregierungen dazu arbeiten, um zu vermitteln, wie vielschichtig und verwoben wesentliche kinderrelevante Politikbereiche sind, und um aufzuzeigen, wo aktuell zu bearbeitende Handlungsfelder liegen, fasste die VA die Inhalte des NGO-Forums in einem Tagungsband zusammen.

NGO-Forum 2023: VA vernetzt Armutsbetroffene mit Behörden

Das jährliche NGO-Forum der VA widmete sich im Jahr 2023 dem Thema Armutsbekämpfung – und speziell jenen Behörden, die dazu einen Beitrag leisten. Ziel der VA ist es, nicht nur Fehler im System aufzuzeigen, sondern es gemeinsam mit den Behörden zu verbessern. Mehr als 80 Armutsbetroffene, Vertreterinnen und Vertreter von NGOs sowie von Sozialämtern, AMS, Sozialversicherung und anderen Behörden trafen sich im Juni einen Tag lang zum Austausch und zur Vernetzung.

Karin Heitzmann von der Wirtschaftsuniversität Wien brachte die Sicht der Wissenschaft zum NGO-Forum ein und forderte die Armutspolitik neu auszurichten. Die Armutsprävention müsse stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Dort, wo es dafür zu spät sei, müsse die Politik bedarfsorientiert und mehrdimensional vorgehen. Armutsbetroffene forderten als Expertinnen und Experten für ihre Lage eingebunden und gehört zu werden.

**Armutsbetroffene
als Expertinnen und
Experten**

In Arbeitsgruppen zu den Themen AMS, Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Bildung, Behindertenhilfe, Fremden- und Aufenthaltsrecht, Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Behörden. Besprochen wurde, was gut funktioniert, wo es Verbesserungsmöglichkeiten direkt in der Arbeit der jeweiligen Behörde gibt, aber auch, wo es Bedarf nach mehr Kooperation zwischen den einzelnen Stellen gibt.

**Direkter Austausch
mit Behörden**

Aus Sicht der VA sei es besonders dort schwierig zu helfen, wo Menschen von einer Institution zur anderen geschickt werden und wo nicht eindeutig ist, welche Behörde zuständig sei, kritisierte Volksanwalt Achitz.

Und nicht zuletzt sollten die Arbeitsgruppen aufzeigen, welche Probleme nicht innerhalb oder zwischen den Behörden gelöst werden können. Bei diesen Problemen könnten nur Reformen auf gesetzlicher Ebene zum Ziel führen. Als Beispiel wurde oft die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe genannt, wo es wieder österreichweit einheitliche Mindestsätze geben müsse.

**Reformen auf gesetz-
licher Ebene**

Die VA wird Probleme, bei denen gesetzlicher Änderungsbedarf besteht, auch weiterhin aufzeigen und mit der Politik diskutieren, so Volksanwalt Achitz. Die Ergebnisse und Forderungen des NGO-Forums 2023 werden in einem schriftlichen Tagungsband zusammengefasst und auf der Website der VA veröffentlicht.

Ringvorlesung „Eine von fünf“

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Die Vorlesungsreihe will Studierende aus unterschiedlichen Fachrichtungen dafür gewinnen, sich im Hinblick auf ihre zukünftige berufliche Praxis sowie im wissenschaftlichen Kontext mit der Gewaltthematik und den für die Betroffenen daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen intensiv zu befassen. Die VA nutzt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

Schwerpunkt 2024: Schritt für Schritt aus der Gewalt

Um auf die gesamte Bandbreite der Herausforderungen aufmerksam zu machen, legt die Ringvorlesung dabei alljährlich einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. Im Jahr 2024 lag dieser auf „Eine von fünf – Schritt für Schritt aus der Gewalt“. An insgesamt sieben Vorlesungstagen vom 25. November bis 10. Dezember 2024 erörterten Vortragende verschiedener Professionen die einzelnen Schritte einer betroffenen Ehefrau und Mutter von zwei Kindern auf dem Weg in ein gewaltfreies Leben. Gemeinsam mit den Studierenden diskutierten sie auch die Konsequenzen und Unterstützungsmöglichkeiten für den Täter.

Wenn Opfer häuslicher Gewalt medizinische Hilfe in Anspruch nehmen, geben sie aus Scham und bzw. oder Angst nicht immer die Ursachen für ihre Verletzungen und Beschwerden an. Deshalb sind die richtige Interpretation vorliegender Verletzungsmuster bzw. das Erkennen der Gewalt als Auslöser bestehender Krankheitssymptome nicht nur für die fachgerechte Versorgung der Betroffenen ausschlaggebend, sondern ebenso für die (Sekundär-)Prävention weiterer Misshandlungen.

Häufig kann die Gewaltspirale durch die ärztliche Intervention nachhaltig unterbrochen werden, indem die Patientinnen nach erfolgter Behandlung und ausführlicher Dokumentation ihrer Verletzungen an entsprechende Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen vermittelt werden. Die Ringvorlesung „Eine von fünf“ konkretisierte die erforderlichen Kenntnisse für eine solche bedürfnisentsprechende Versorgung, Beratung und den qualifizierten Weiterverweis. Zudem stellten Gesundheitsfachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Beratungsstellen gegen Gewalt und der VA unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention und zur Interventionen vor.

Auftaktveranstaltung zu Gewalt in Einrichtungen

Die Auftaktveranstaltung, zu der die Veranstalterinnen in die VA einluden, fand am 20. November 2024 via Livestream statt. Sie beleuchtete einen Sonderfall von „häuslicher“ Gewalt: wenn das Zuhause eine Einrichtung ist, etwa ein Pflegeheim, eine Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen oder eine Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche. Expertinnen und Experten diskutierten mit Volksanwalt Bernhard Achitz darüber, wie Gewalt dort verhindert werden kann, und was Betroffene, aber auch Zeuginnen und Zeugen im Krisenfall tun können. Die Veranstaltung wurde gut angenommen. Den Livestream verfolgten rund 100 Personen. Anschließend wurde das Video auf der Website der VA zum Nachsehen veröffentlicht.

Schwerpunkt 2023: Institutionelle und häusliche Gewalt

Im Jahr 2023 lag der Schwerpunkt der Ringvorlesung auf „Institutioneller und häuslicher Gewalt“. Kinder und Erwachsene erleben zunehmend Gewalt nicht nur in den eigenen vier Wänden, sondern auch in Einrichtungen und Organisationen: in der Schule, in Krankenhäusern und Pflegeheimen, in Jus-

tizanstalten, in Betrieben sowie im Kunst- und Kulturbereich. Zudem ereignen sich gewalttätige Übergriffe, wie sexueller Missbrauch, Mobbing, Rassismus, Feindlichkeit und Sexting häufig bei der Ausübung von Freizeitaktivitäten in Sport- und Musikvereinen.

Oftmals wenden sich Gewaltbetroffene hilfesuchend an Ordinationen und Ambulanzen. Da sie nicht immer die Ursachen für ihre Verletzungen angeben, kommt dem Personal in diesen Einrichtungen eine bedeutende Rolle bei der Erkennung der Notlage der Betroffenen und der Einleitung von notwendigen Maßnahmen zu. Dort erfolgt eine entsprechende Behandlung und ausführliche Dokumentation ihrer Verletzungen. Dort können Patientinnen und Patienten an entsprechende Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen verwiesen werden. Auf diese Weise kann mithilfe der ärztlichen Intervention die Gewaltspirale nachhaltig unterbrochen werden. Eines der Ziele der Ringvorlesung war, die erforderlichen Kenntnisse für eine solche bedürfnisentsprechende Versorgung, Beratung und qualifizierte Weiterleitung zu vermitteln.

Vortragende verschiedenster Institutionen – von Gesundheitsfachkräften über Mitarbeitende von Beratungsstellen gegen Gewalt bis hin zur VA – stellten an sieben Vorlesungstagen unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention und Interventionen vor und diskutierten sie mit den Studierenden. Die einzelnen Referentinnen und Referenten stellten die Vorlesungsinhalte auch in schriftlicher Form zur Verfügung. Sie sind auf der Website des Zentrums für Gerichtsmedizin Wien abrufbar.

Die Ringvorlesung wurde mit einer Auftaktveranstaltung am 22. November 2023 in der VA eröffnet. Um die Inhalte einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen, fand diese erneut als Livestream statt. Zentrales Thema der Auftaktveranstaltung war die intersektionale Diskriminierung, d.h. die Mehrfachdiskriminierung, Betroffener. Zu Wort kamen Expertinnen für unterschiedliche Gruppen wie Migrantinnen, Roma, Transgender, Frauen mit Behinderungen oder Armutsbetroffene. Sie diskutierten von welchen Formen von Gewalt diese Frauen betroffen sind, mit welchen spezifischen Herausforderungen sie zu kämpfen haben und welche Unterstützungsmaßnahmen bzw. Rahmenbedingungen notwendig wären, um ganz speziell auf ihre Bedürfnisse eingehen zu können.

Auftaktveranstaltung zu intersektionaler Diskriminierung

Die Veranstaltung erhielt viel Zuspruch. Den Livestream verfolgten über 140 Personen. Anschließend wurde das Video auf der Website der VA veröffentlicht. Bis zum Jahresende sahen insgesamt 350 Interessierte die Diskussion zum Auftakt der Ringvorlesung 2023.

Volksanwältin Schwarz startete #Mutfrauen-Initiative

In Österreich ist jede dritte Frau von körperlicher und bzw. oder sexueller Gewalt betroffen. Mehr als jede vierte Frau musste eine Form von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz erfahren. Unterstützung und Zivilcourage sind die stärksten Maßnahmen, um diese Situation zu verbessern. Um Frauen und Mädchen zu ermutigen, sich aus häuslicher Gewalt zu befreien, sich gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu wehren und generell für sich einzustehen, startete Volksanwältin Gaby Schwarz die #Mutfrauen-Initiative.

Nach dem Motto „Unterstützung von Frauen für Frauen“ holt sie auf ihren Social-Media-Kanälen inspirierende Frauen vor den Vorhang. Sie erzählen, wann sie schon mutig sein mussten, um andere zu ermutigen. Wie man mitmachen kann, erfahren Interessierte unter Instagram (@gabyschwarz_official) und LinkedIn (@Gaby Schwarz). Denn so Gaby Schwarz: „Frauenrechte sind Menschenrechte. Und die Volksanwaltschaft ist das Haus der Menschenrechte in Österreich. Jede Frau hat das Recht auf ein gewaltfreies Leben. Dafür setze ich mich als Frau und als Volksanwältin ein.“

Gemeinsam gegen Hass und Diffamierung im Netz

Zu einem Austausch über das Thema Hass im Netz und was dagegen getan werden kann, luden Volksanwältin Gaby Schwarz und das Frauennetzwerk Medien Journalistinnen in den Festsaal der VA ein. Egal ob Journalistin, Wissenschaftlerin oder Expertin in ihrem eigenen Interessensgebiet – gemeinsam steigt die Chance, dass sich Frauen gegen Hass im Netz erfolgreich zur Wehr setzen können. Ziel war es, gemeinsam zu diskutieren, sich auszutauschen und zu unterstützen, aber auch Tipps und Projektideen auszuarbeiten, um Mut zu machen und Frauen zu stärken, die auf Social Media und per E-Mail vermehrt von Hass und Diffamierung betroffen sind.

Neues UPR-Monitoring-Tool zur Lage der Menschenrechte in Österreich

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA u.a. für die präventive Menschenrechtskontrolle in Einrichtungen zuständig und bringt sich im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte aktiv auf internationaler Ebene, z.B. im Rahmen der UNO, ein. Dabei arbeitet die VA eng mit der Zivilgesellschaft zusammen. Im Rahmen einer Wissenschaftskooperation mit der VA entwickelte die Österreichische Liga für Menschenrechte ein Online-Monitoring-Tool, das aufzeigt, wo Österreich in Sachen Menschenrechte säumig ist.

Die Österreichische Liga für Menschenrechte koordiniert im Rahmen des Universal Periodic Review (UPR) den Lagebericht der österreichischen Zivilgesellschaft. Der UPR-Prozess ist ein Instrument des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, das geschaffen wurde, um die Menschenrechtslage in den Mitgliedsstaaten zu überprüfen. Im November brachte die Liga den Zwischenbericht der österreichischen Zivilgesellschaft zum UPR bei der UNO ein. Die Bilanz war ernüchternd.

**Ernüchternde Bilanz
zur Lage der Menschenrechte**

Von den 45 Themen-Clustern war nur bei 18 – d.h. bei 40 % – ein Fortschritt in unterschiedlichen Umsetzungsstadien festzustellen, bei 27 (60 %) gab es keine wirksamen Umsetzungsbemühungen. Außerdem wurde kritisiert, dass es derzeit keine ausreichende staatliche Initiative für ein effektives Menschenrechts-Monitoring gibt. Um diese Situation zu verbessern, rief die Liga mithilfe einer Forschungskooperation mit der VA und Teilfinanzierung durch den Zukunftsfonds ein Online-Monitoring-Tool auf der Webseite <https://liga.or.at/upr/> ins Leben, das in Zukunft den aktuellen Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Empfehlungen an Österreich bieten wird.

Das neue UPR-Monitoring-Tool wurde in einer gemeinsamen Pressekonferenz der Österreichischen Liga für Menschenrechte, der NGO ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit und der VA Anfang November 2023 vorgestellt. ZARA wiederholte dabei ihre Forderung aus dem Jahr 2002 nach einem Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, der nach wie vor fehlt. Volksanwalt Bernhard Achitz berichtete von den Erkenntnissen der VA im Rahmen der diesjährigen Überprüfung Österreichs im Bereich der UN-BRK.

Permanenter Austausch mit der Zivilgesellschaft

Eine der wesentlichsten Forderungen der Wiener Weltmenschenrechtskonferenz von 1993 war „Bringing Human Rights Home“: Internationale Menschenrechtsstandards und nationale Grundrechte müssen, um im Leben aller Menschen anzukommen, auf allen Ebenen der Gesetzgebung und Verwaltung umgesetzt werden. Die VA als nationale Menschenrechtsorganisation hat die Aufgabe, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Damit hat sie einen Beitrag zur wirksamen parlamentarischen Kontrolle sowie zur Sensibilisierung öffentlicher und privater Verantwortungsträger zu leisten und das Bewusstsein der Allgemeinheit für diese Rechte zu schärfen.

Letzteres geschieht in Kooperation mit NGOs in einem institutionalisierten Rahmen. Neben den themenzentrierten NGO-Foren organisiert die VA mehrmals im Jahr Treffen mit Organisationen, die im Bereich der Menschenrechte aktiv sind. Diese Treffen dienen dem inhaltlichen Austausch, der Abstimmung im Rahmen von UN-Staatenprüfungen und zur Nachverfolgung der Umsetzung von Empfehlungen der VA und dazu berufener UN-Organe.

**Regelmäßige Treffen
mit NGOs aus dem
Menschenrechts-
bereich**

1.7 Internationale Aktivitäten

1.7.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das International Ombudsman Institute (IOI) ist ein globales Netzwerk unabhängiger Verwaltungskontrollorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und hat seinen Sitz seit 2009 bei der VA in Wien.

**IOI-Weltkonferenz
2024 in Den Haag**

Die Arbeit des Instituts 2023/2024 stand ganz im Zeichen der 13. IOI-Weltkonferenz und Generalversammlung, die im Mai 2024 in Den Haag stattfanden. Mehr als 200 Teilnehmende aus allen Weltregionen nutzten die Konferenz, um Erfahrungen auszutauschen und Kooperationen zu erneuern. Unter dem Motto „Zusammen handeln für eine gemeinsame Zukunft“ thematisierte die Konferenz, welchen Beitrag Ombudseinrichtungen leisten können, um insbesondere den vulnerablen Bevölkerungsgruppen bei der Bewältigung der aktuellen ökologischen und ökonomischen Themen zu helfen. Diese Aufgabe der Ombudseinrichtungen betonte auch UN-Menschenrechtskommissar Volker Türk in seiner Videobotschaft.

**Training und
Fortbildung für
IOI-Mitglieder**

Das IOI fördert seine Mitglieder mit regelmäßigen Fortbildungsangeboten. Unterstützt wurden 2023–2024 ein Training für Nationale Präventionsmechanismen in Lateinamerika, das sich mit den besonderen Herausforderungen beim Monitoring der Haftbedingungen von Frauen und LGBTIQ+-Personen beschäftigte. In Online-Medientrainings lernten Teilnehmende aus allen Weltregionen mehr über Strategien zur Krisenkommunikation. Gemeinsam mit der Ombudseinrichtung von Estland veranstaltete das IOI ein Seminar zum Thema Künstliche Intelligenz (KI). In diesem Seminar wurden die rechtlichen und ethischen Dimensionen des Einsatzes von KI mit besonderem Blick auf die 2024 in Kraft getretene EU-Richtlinie behandelt. Das IOI setzte außerdem seine erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem African Ombudsman Research Center (AORC) fort und beteiligte sich an unterschiedlichen Webinar-Veranstaltungen.

**IOI unterstützte
Projekt der
FH Campus Wien**

Ein Forschungsprojekt, das von der internationalen Ombudsgemeinschaft mit großem Interesse aufgenommen wurde, war eine vergleichende Studie der FH Campus Wien, die sich mit der Rolle von Ombudseinrichtungen im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen befasste. Das IOI unterstützte dieses Projekt mit einer Online-Umfrage unter seinen Mitgliedern.

1.7.2 Internationale Zusammenarbeit

Nationale Menschenrechtsinstitution

**Universelle Staaten-
prüfung (UPR)**

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) mit A-Status und in Vorbereitung auf die nächste Universelle Staatenprüfung (UPR) Österreichs durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen beteiligte sich die VA aktiv an

einem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Länder und der Zivilgesellschaft zum Umsetzungsstand der bisherigen UPR-Empfehlungen.

Im Dezember 2023 fand ein Austauschtreffen zwischen der VA und dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) statt, in dem das Kindeswohl im Asylkontext im Vordergrund stand und auch die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Einrichtungen der Landes- und Bundesgrundversorgung thematisiert wurde.

Der damalige Volksanwalt Rosenkranz nahm im April 2024 an einer Vorabsitzung vor dem Ausschuss gegen Folter in Genf teil. Dabei präsentierte er den von der VA zuvor eingereichten Schattenbericht und beantwortete Fragen des Ausschusses zu den Wahrnehmungen der VA. Ein besonderes Augenmerk lag auf der nicht kindgerechten Unterbringung von minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten sowie dem eklatanten Mangel an Fachpersonal in Haftanstalten, Anhaltezentren und Alten- und Pflegeheimen. Die gesammelte Expertise des Schattenberichts diente dem Ausschuss zur Vorbereitung der 7. Staatenprüfung Österreichs, die am folgenden Tag stattfand.

In Vorbereitung des 6. Periodischen Staatenberichts Österreichs zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) unterstützte die VA das BKA bei der Beantwortung eines Fragenkatalogs, der im Rahmen der Staatenprüfung 2025 in Genf vorrangig behandelt werden wird. Die VA konnte dabei wichtige Anliegen wie eine bessere Ausstattung und eine Verbesserung der Personalsituation in Justizanstalten vorbringen.

Als Nationale Menschenrechtsinstitutionen mit A-Status-Akkreditierung nahm die VA 2023 und 2024 an den jährlichen Treffen der Globalen Allianz Nationaler Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) teil und beteiligte sich aktiv am Meinungs- und Erfahrungsaustausch innerhalb des Netzwerks europäischer NMRI (ENNHR).

So wirkte die VA im Jänner 2023 an einem von ENNHR organisierten Treffen mit, das sich mit den Mitwirkungsmöglichkeiten von NMRI an der Erarbeitung einer (geplanten) UN-Konvention zu den Rechten älterer Menschen befasste. Seit 2010 analysiert eine offene Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen den Rechtsrahmen zum Schutz der Rechte älterer Menschen und zeigt bestehende Lücken auf. Ziel ist es, eine eigene Konvention zum Schutz der Rechte älterer Menschen zu erarbeiten. Im Rahmen des ENNHR-Treffens wurden Möglichkeiten erläutert, wie NMRI aktiver zum Entstehungsprozess einer solchen Konvention beitragen können.

Europäische Union

Im Juni 2023 konnte ein EU-Twinning-Projekt in enger Kooperation mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte planmäßig und erfolgreich abgeschlossen werden. Im Rahmen des Projekts zur Unterstüt-

Treffen mit UNHCR

**7. Staatenprüfung
vor dem UN-Aus-
schuss gegen Folter**

**Vorbereitung für
Staatenbericht
zum ICCPR**

**Netzwerke Nationa-
ler Menschenrechts-
institutionen**

**UN-Konvention für
die Rechte älterer
Menschen?**

**EU-Twinning unter-
stützte albanische
Ombudseinrichtung**

zung der albanischen Ombudseinrichtung wurde eine Vielzahl an Empfehlungen zu Änderungen des albanischen Gesetzes über die Ombudseinrichtung, zu bestehenden Richtlinien und Handbüchern der Ombudseinrichtung sowie zur Verbesserung des Beschwerdemanagementsystems erarbeitet.

ENO-Netzwerk Die VA nahm an den jährlichen Treffen des Netzwerks Europäischer Ombudseinrichtungen (ENO) teil, das vom Büro der EU-Bürgerbeauftragten betreut wird. Dieses widmete sich der neuen EU-Richtlinie zum Schutz von Whistleblowern, den Problemen und Herausforderungen des freien Personenverkehrs in der EU, dem Einsatz von KI sowie Migration- und Ethikstandards in der öffentlichen Verwaltung.

EU-Grundrechteagentur (FRA) Die EU-Grundrechteagentur (FRA) organisierte 2023 einen Studienbesuch der NMRI aus Kroatien, Lettland, Polen, der Slowakei und Zypern in der VA in Wien. Besprochen wurden u.a. die Umsetzung und Einhaltung der EU-Grundrechtecharta, die Sorge um die Rechtsstaatlichkeit und der steigende Druck auf Ombudseinrichtungen. Die VA nahm auch am jährlichen FRA-Forum teil, das sich 2024 mit den Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte befasste, die mit dem Klimawandel und dem technologischen Fortschritt zusammenhängen.

Rechtsstaatlichkeitsbericht der EU-Kommission Die EU-Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht zur Lage der Rechtsstaatlichkeit, der die wichtigsten Themen und die spezifischen Situationen in den einzelnen Mitgliedsstaaten beleuchtet. Die VA trug auch 2023 und 2024 zu diesem Bericht bei.

Europarat

30 Jahre ECRI Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) feierte im Rahmen ihres jährlichen Seminars 2024 das 30-jährige Bestehen der Einrichtung und zog Bilanz über die ECRI-Monitoringarbeit der letzten drei Jahrzehnte.

Neuer Menschenrechtskommissar des Europarats Die Parlamentarische Versammlung wählte den ehemaligen Direktor der EU-Grundrechteagentur, Michael O'Flaherty, im Jänner 2024 zum neuen Menschenrechtskommissar des Europarats. Anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Institution lud er zu einer Veranstaltung nach Straßburg ein.

Sonstige bilaterale Kontakte

40 Jahre Volksanwaltschaft Südtirol Anlässlich des Ereignisses „40 Jahre Volksanwaltschaft Südtirol“ lud Volksanwältin Gabriele Morandell zu einem Erfahrungsaustausch nach Bozen ein. Volksanwältin Gaby Schwarz sprach als Gastrednerin über den erfolgreichen Weg der VA von der Missstandskontrolle zum Haus der Menschenrechte.

Petitionsausschüsse Deutschlands Volksanwältin Schwarz und Volksanwalt Rosenkranz besprachen 2023 mit den Mitgliedern des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags die

Unterschiede des österreichischen und deutschen Systems von Anlaufstellen für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern. Volksanwalt Achitz nahm 2024 auch an einem Treffen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland teil, das alle zwei Jahre stattfindet und zu dem auch Ombudsleute benachbarter Länder eingeladen werden. Die Teilnehmenden diskutierten die Zusammenarbeit zwischen Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüssen und inwieweit sich daraus ein Effizienzgewinn oder Doppelstrukturen ergeben.

Die VA unterstützte ein Stipendienprogramm des österreichischen Parlaments und des Europäischen Fonds für die Balkanregion und empfing Stipendiatinnen und Stipendiaten aus den Parlamentsverwaltungen der sechs Westbalkanstaaten zu einem Austausch über die Funktionsweise und Aufgaben der VA in Wien.

Ebenfalls auf Ersuchen der Parlamentsdirektion begrüßte die VA Ende 2024 eine Delegation aus Albanien in Wien. Die Beamtinnen und Beamten des albanischen Parlaments sind mit der Kontrolle unabhängiger Institutionen betraut, die dem albanischen Parlament jährlich Bericht erstatten. In einem offenen Austausch zeigten die Gäste großes Interesse an der Arbeit der VA, der Erfolgsrate der Umsetzung von VA-Empfehlungen und an der Öffentlichkeitsarbeit der VA, allen voran der TV-Sendung „Bürgeranwalt“.

In ihrer Funktion als IOI-Generalsekretärin empfing Volksanwältin Schwarz den Ombudsman von Marokko, der zum 1. Vizepräsidenten des IOI gewählt worden war, sowie eine Delegation der Antikorruptionskommission Südkoreas. Volksanwältin Schwarz traf außerdem den ungarischen Amtskollegen Ákos Kozma, den slowakischen Ombudsman Róbert Dobrovodský und den tschechischen Ombudsman Stanislav Křeček zu Arbeitsgesprächen in Wien.

Besuche in Wien

2 Prüftätigkeit

2.1 Gemeinderecht

2.1.1 Rechtsgrundlose Verrechnung einer „Beisetzungsgebühr“ – MG St. Michael im Bgld

Eine Bürgerin hatte am Friedhof der MG St. Michael im Bgld ein Erdgrab, in dem im Jahr 2022 eine Bestattung durchgeführt wurde. Das Bestattungsunternehmen legte eine Rechnung über 200 Euro u.a. für die Leistung „Totengräber (Erdkindergrab ausheben und wieder schließen)“. Die MG übermittelte der Bürgerin in der Folge eine Rechnung über eine „Kaution für Grabstelle“ in Höhe von 200 Euro. Die Bürgerin erhob dagegen Einspruch, weil sie eine derartige Leistung weder beauftragt noch erhalten habe.

Im Prüfverfahren wechselten die MG und die Bgld LReg mehrmals ihren Standpunkt. Ursprünglich war von einer „Kaution“ für etwaige, bei einer Grabauflösung entstehende Kosten die Rede, später von einer „Miete“ für die Nutzung des Friedhofs und die Beisetzung. Zuletzt übermittelte die MG einen „Rückstandsausweis“ nach der BAO.

Widersprüchliche Argumente

Die doppelte Vorschreibung einer „Beisetzungsgebühr“ und die in sich widersprüchliche Argumentation qualifizierte die VA als Missstände (Art. 148a B-VG) in der Verwaltung. Da die MG von der Verrechnung nicht absah, empfahl ihr die VA (Art. 148c B-VG), von der Einhebung der „Beisetzungsgebühr“ abzusehen und die seit 1. Jänner 2020 eingehobenen „Kutionen“ bzw. „Beisetzungsgebühren“ zurückzuerstatten. Der Bgld LReg empfahl die VA, von ihrer Auslegung des § 40 Abs. 1 Z 3 Bgld Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 (LBwG, Entgelt für die Beisetzung) abzugehen und gem. § 86 Bgld GemO 2003 für eine gesetzeskonforme Vollziehung durch die Gemeinden zu sorgen.

VA stellte Missstände fest

Die Gemeinde begründete ihre Weigerung, der Empfehlung zu entsprechen, im Wesentlichen damit, dass die Aufsichtsbehörde den Gemeinderatsbeschluss über das Benützungsentgelt für Bestattungsanlagen geprüft habe. Der Gemeinderatsbeschluss sei wirksam zustande gekommen, die Vorschreibung eines Entgelts für die Beisetzung sei zulässig.

Die Bgld LReg pflichtete der VA soweit bei, als dass das Beisetzungsentgelt nicht als Miete des Friedhofs beim Begräbnis anzusehen ist. Mit der Errichtung des Benützungsentgelts erwerbe eine Person das Recht auf Bestattung in jener Grabstelle, für die mit Bescheid ein Benützungsrecht verliehen wurde. Das Beisetzungsentgelt sei hingegen ein Kostenbeitrag für die Bestattung. Die BAO sei nicht darauf anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde werde die MG anhalten, keinen Rückstandsausweis auszustellen.

Benützung- und Beisetzungsentgelt sind nicht identisch

**Beisetzungsgebühr
ist einmalig
zu entrichten**

Nach dem Bgld LBwG sind für die Benützung von Grabstellen (§ 40 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 35) und für die Erdbestattung und Urnenbeisetzung (§ 40 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 21 und § 23) separate Entgelte zu entrichten. Übernimmt die Gemeinde das Öffnen und Schließen von Erdgräbern, kann auch dafür ein Entgelt festgesetzt werden (§ 40 Abs. 2). Da die Bürgerin das Entgelt für die Beisetzung, das ihr vom Bestattungsunternehmen verrechnet worden war, bezahlt hatte, entbehrte die zusätzliche Verrechnung eines Entgelts für die Beisetzung der gesetzlichen Grundlage.

Einzelfall: 2023-0.106.315 (VA/B-G/B-1)

2.1.2 Beseitigung alter Grabsteine – Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz

Ein Gemeindebürger beschwerte sich, dass die Gemeinde Mannersdorf den Grabstein seiner Großeltern entfernt habe, ohne ihn vorab darüber zu informieren. Bei der Errichtung einer neuen Leichenhalle vor etwa 50 Jahren seien einige Grabsteine entlang des Friedhofzauns neu aufgestellt worden. Nunmehr habe die Gemeinde diese Grabsteine entfernt.

**Entsorgung erst
nach erfolgloser
Aufforderung**

Nach § 38 Abs. 2 Bgld Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 (bzw. § 39 Bgld LBwG 1970) sind Grabsteine nach Erlöschen des Benützungsrechts grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten durch die oder den bisherigen Benützungsberechtigten zu entfernen, sofern sie nicht nachweislich an eine neue Benützungsberechtigte bzw. einen neuen Benützungsberechtigten übergeben werden oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Gemeinde Grabsteine auf Kosten der oder des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und einzulagern. Werden Grabsteine trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde von der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, verfallen sie nach sechsmonatiger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

**Keine Belege
für Aufforderung**

Im konkreten Fall ließ sich nicht feststellen, ob die Gemeinde in den letzten 50 Jahren Benützungsberechtigte aufgefordert hatte, den Grabstein zu entfernen, oder eine Vereinbarung mit den ehemaligen Benützungsberechtigten abgeschlossen hatte. Nach Angaben der Gemeinde lagen ihr keine Aufzeichnungen über die Besitzerinnen bzw. Besitzer der entlang des Friedhofszauns aufgestellten Grabsteine vor. Es sei auch keine Friedhofsgebühr bezahlt worden. Die Schrift auf den Grabsteinen sei nicht mehr erkennbar gewesen; zum Teil hätten die Grabsteine umzustürzen gedroht. Von den insgesamt sieben Grabsteinen seien letztlich fünf entsorgt worden. In der Gemeinde sei jahrelang darüber gesprochen worden, den Friedhof zu erneuern. Die Gemeinde könne daher nicht nachvollziehen, warum der Betroffene nicht entsprechend informiert gewesen sei.

**Keine öffentliche
Information**

Die VA äußerte Verständnis dafür, dass es mangels lesbarer Inschriften und fehlender Aufzeichnungen nicht möglich gewesen war, sämtliche Grab-

steinbesitzerinnen und -besitzer persönlich zu kontaktieren und sie über die geplante Beseitigung zu informieren. Sie beanstandete jedoch, dass die Beseitigung der Grabsteine nicht rechtzeitig durch Anschlag und bzw. oder in der Gemeindezeitung angekündigt worden war. Ein solches Vorgehen wäre jedenfalls zu erwarten gewesen.

Einzelfall: 2023-0.723.039 (VA/B-G/B-1)

2.1.3 Vermengung von Rechtsformen – SG Mattersburg

Ein Bürger beklagte, dass die SG Mattersburg im Jahr 2024 für ein von ihm im Jahr 2022 im Gemeindeblatt geschaltetes Inserat einen Rückstandsausweis ausgestellt habe. Nach Mahnungen Anfang November 2023 und Mitte April 2024 habe die Gemeinde im Juni 2024 auf einen Gesamtrückstand an „Abgaben“ und Nebengebühren verwiesen.

Rückstandsausweis
für kostenpflichtiges
Inserat

Da weiter kein Zahlungseingang zu verzeichnen war, wies die SG den Schuldner darauf hin, dass seine „Abgabenzurückstände“ unbeglichen seien und der Rechtsanwalt der SG mit der Eintreibung beauftragt worden sei. Nach Einschaltung des Anwalts beglich der Bürger die offene Schuld in zwei Teilbeträgen.

Die Bürgermeisterin räumte ein, dass es sich bei der Ausstellung des Rückstandsausweises um einen „bedauerlichen Irrtum“ gehandelt habe. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzabteilung seien „eindringlich belehrt“ worden, zwischen hoheitlichen Abgabenvorschreibungen und privatrechtlichen Forderungen zu unterscheiden. Durch eine Software sei künftig sicher gestellt, dass im Buchhaltungsprogramm nur bei Abgaben ein Rückstandsausweis erstellt werden kann.

Falsche Rechtsform -
Versehen eingeräumt

Nach einer Urgenz bei der Bürgermeisterin beantwortete die SG zwei Schreiben des Schuldners, in denen dieser auf seine mangelnde Zahlungsfähigkeit hinwies und anbot, die offene Schuld durch Sachleistungen zu begleichen. Wünschenswert wären Worte des Bedauerns gewesen, dass eine frühere Reaktion nicht möglich war. Da die SG ein Versehen eingeräumt und Veranlassungen getroffen hatte, waren keine weiteren Schritte der VA erforderlich.

Gemeinde sollte
sich entschuldigen

Einzelfall: 2024-0.445.584 (VA/B-G/B-1)

2.1.4 Probleme durch identische Straßennamen – MG St. Martin an der Raab

Ein Bürger der MG St. Martin an der Raab wandte sich an die VA, nachdem das Rote Kreuz bei Rettungseinsätzen zweimal die falsche Adresse angefahren war. Verantwortlich dafür seien identische Straßennamen innerhalb der

5 Ortsteile mit
Hauptstraßen

Gemeinde. Diese würden neben Verwechslungen bei der Zustellung auch zu gefährlichen Verzögerungen bei Rettungseinsätzen führen. In St. Martin an der Raab gibt es in fünf Ortsteilen jeweils eine Hauptstraße. Im Österreichischen Adressregister ist bei sämtlichen Hauptstraßen-Adressen „St. Martin/Raab“ als Zustellort festgelegt.

In ihrer Stellungnahme gab die MG an, dass die Straßenbezeichnungen nicht der Grund für die Verwechslungen seien. So habe das Rote Kreuz in der Sendung „Bürgeranwalt“ vom 18. Februar 2023 mitgeteilt, dass es bei Einsätzen bisher keine Probleme gegeben habe. Verwiesen wurde außerdem auf einen Beitrag in www.kommunalnet.at, der „die korrekte Vorgehensweise bei der Vergabe der Straßenbezeichnungen“ in der Gemeinde unterstreiche.

Gemeinderat legt Straßennamen fest Nach der Bgld GemO sind die Straßennamen vom Gemeinderat festzulegen (§ 2 Abs. 3). Nähere Vorgaben zur Wahl des Namens existieren nicht. Deshalb ungeachtet muss der Gemeinderat die Adressen eindeutig festlegen, um Verwechslungen auszuschließen.

Adresse laut AdressregisterVO Nach der Adressregisterverordnung 2016 (§ 3) muss eine Adresse, um rechtsgültig zu sein, u.a. einen Straßennamen oder abgekürzten Straßennamen (§ 1 Abs. 1 Z 3) und einen Zustellort (§ 1 Abs. 1 Z 7) enthalten. Die angrenzende Straße ist mit einem eindeutigen Straßennamen zu bezeichnen. Soweit dies für eine eindeutige Identifizierung erforderlich ist, muss der Ortschaftsname hinzugefügt werden.

Als Zustellort ist grundsätzlich der Gemeindenname festzulegen. Gibt es in einer Gemeinde mehrere gleichlautende Straßennamen, kann als Zustellort der Ortschaftsname oder ein zusammengesetzter Gemeinde- und Ortschaftsname ausgewählt werden. Im konkreten Fall hätte die Gemeinde als Zustellort den Ortschaftsnamen oder eine Zusammensetzung aus Gemeinde- und Ortschaftsnamen festlegen können. Der Zustellort ist Bestandteil der geocodierten Adresse und von den Gemeinden dem Adressregister zu melden (§ 44 Abs. 2 i.V.m. § 9a Abs. 2 Z 7 Vermessungsgesetz).

Die VA beanstandete, dass die vom Gemeinderat im April 2004 beschlossenen Adressbezeichnungen „Hauptstraße“ keine eindeutige Identifizierung anhand von Postleitzahl, Straßename und Hausnummer ermöglichten. Daher konnte es in St. Martin an der Raab ohne Kenntnis der verschiedenen Ortsteile zu fehlerhaften Zustellungen bzw. Anfahrten von Einsatzfahrzeugen kommen.

Anregung der VA auf Umbenennung Um Verwechslungen auszuschließen, regte die VA an, durch entsprechende Umbenennung für eindeutige Adressen zu sorgen. Die Gemeinde kam dieser Anregung jedoch nicht nach. In Ortsauschusssitzungen beschloss der Gemeinderat einstimmig, keine Änderungen vorzunehmen. Eine Umbenennung wäre jedoch notwendig gewesen, um Verwechslungen bei Rettungseinsätzen und Zustellungen zu vermeiden. Es muss auch für Ortsunkundige möglich sein, rasch eine bestimmte Adresse zu finden.

Einzelfall: 2023-0.012.077 (VA/B-G/B-1)

2.2 Gesundheit

2.2.1 Behandlung bei Magersucht

Eine junge Patientin, die an Magersucht (Anorexia nervosa) mit gravierendem Untergewicht (37 kg und Body-Mass-Index von 12) leidet, berichtete über ihre Probleme, ein geeignetes stationäres Behandlungsangebot zu finden. Nach ihren Erfahrungen sei das Versorgungsangebot vor allem für eine psychiatrisch orientierte stationäre Behandlung unzureichend. So soll im Falle eines gravierenden Untergewichts eine ausreichende und adäquate stationäre und eine entsprechende ambulante Therapie nicht bzw. nur nach einer langen Wartezeit möglich sein.

Bericht einer Betroffenen

Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein, um österreichweit das Versorgungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht zu erheben. Dafür kontaktierte sie die Bundesländer und Krankenversicherungsträger (ÖGK, SVS, BVAEB). Die Stellungnahmen zeigen, dass grundsätzlich in allen Bundesländern ein stationäres und ambulantes Behandlungsangebot für Patientinnen und Patienten mit Magersucht besteht.

Amtsweigiges Prüfverfahren

Nur im Bgld ist keine stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung vorhanden, weshalb die Kinder und Jugendlichen in den Nachbarbundesländern NÖ und Stmk betreut werden. Im Jahr 2024 wurden allerdings zumindest an der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder vier Psychosomatik-Betten geschaffen. Zwei davon sind Patientinnen und Patienten mit Essstörungen gewidmet.

Keine KJP im Bgld

Die Aufnahmekriterien orientieren sich an der S-3 Leitlinie, Diagnostik und Behandlung der Essstörung. Demnach ist das Unterschreiten der dritten Gewichtsperzentile als Indikation für eine stationäre Therapie definiert. Weiters sind ein verlangsamter Herzschlag (< 40 bpm) sowie ein rapider Gewichtsverlust, das Scheitern eines ambulanten Therapieversuchs, eine Erschöpfung des familiären Systems sowie der Patientinnen und Patienten, und eine soziale Isolation mit stark eingeschränkter körperlicher und kognitiver Leistungsfähigkeit erforderlich. Vital gefährdete Patientinnen und Patienten werden sofort an der allgemeinpädiatrischen Station aufgenommen und medizinisch betreut. Eine adäquate krankheitsspezifische multiprofessionelle Betreuung kann aber erst nach Freiwerden psychosomatischer Ressourcen erfolgen. Die Wartezeit auf einen therapeutischen Aufenthalt variiert grundsätzlich je nach Verfügbarkeit entsprechender Betten und des klinischen Zustands der Patientinnen und Patienten und kann bis zu drei Monate dauern. Deshalb ist auch geplant, eine weitere Behandlungsmöglichkeit für psychosomatische Erkrankungen an der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde in der Klinik Oberwart anzubieten.

Im ambulanten Bereich steht im kinder- und jugendpsychiatrischen Ambulatorium Eisenstadt ein kleines Team zur Verfügung, das sich verstärkt um

Ambulantes Betreuungsangebot

die Thematik der Essstörungen bemüht. Durch ein multiprofessionelles Team (Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Pflegekräfte, Diätologinnen und Diätologen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) erhalten die Patientinnen und Patienten ein ambulantes Angebot. Es besteht auch eine Kooperation mit der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt, um erforderlichenfalls eine stationäre Behandlung vorzubereiten.

Verbesserungsbedarf Aus Sicht der VA ist es notwendig, im Bgld eine stationäre kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung aufzubauen sowie angesichts der bestehenden Wartezeiten das stationäre Angebot im Bereich der Psychosomatik für Kinder und Jugendliche auszubauen.

Das amstwegige Prüfverfahren der VA ergab auch, dass die Versorgungssituation im Falle einer notwendigen Rehabilitation nach einer stationären (akuten) Behandlung in einer Krankenanstalt problematisch ist. Das betrifft vor allem die Langzeit-Nachbetreuung schwerstkranker Patientinnen und Patienten mit einem niedrigen BMI. Es gibt in Österreich weder Rehabilitationseinrichtungen, die diese Patientinnen und Patienten weiterbehandeln, noch betreutes Wohnen oder teilstationäre Behandlungsmöglichkeiten. Diese Patientinnen und Patienten benötigen aber eine monate- bzw. jahrelange stationäre bzw. teilstationäre Betreuung, um auch im Alltag stabil zu bleiben, was im Rahmen einer Akutbehandlung in einer Krankenanstalt nicht sichergestellt werden kann. Das hat zur Folge, dass die Krankenversicherungsträger für eine längerfristige Rehabilitation Aufenthalte in spezialisierten Kliniken in Deutschland und in der Schweiz bewilligen müssen. Deshalb sollten spezialisierte Rehabilitationseinrichtungen geschaffen werden, um einen Behandlungserfolg langfristig absichern zu können.

Einzelfall: 2024-0.738.949 (VA/BD-GU/A-1)

2.3 Gewerbe- und Energiewesen

2.3.1 Lärmbelästigung durch eine Betriebsanlage – BH Mattersburg

Bereits im Bgld Bericht 2021/2022, S. 33 f., berichtete die VA von Anrainerbeschwerden über nächtliche Lärmelästigungen durch eine Betriebsanlage zur Spanplattenerzeugung im Zuständigkeitsbereich der BH Mattersburg. Obwohl Erhebungen durch lärmtechnische Amtssachverständige ergeben hatten, dass nicht die Betriebsanlage sondern andere Einflussfaktoren für die Belästigungen ursächlich sein müssen, zeigten die Betroffenen bei der BH auch im Berichtszeitraum nächtliche Störungen durch die Betriebsanlage an.

Im fortgesetzten Prüfverfahren konnte die VA klären, dass das Werk als IPPC-Anlage („Integrated Pollution Prevention and Control“, deutsch „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“) der behördlichen Überprüfung im Rahmen der Umweltinspektion unterliegt. Zuletzt fand eine Umweltinspektion im Oktober 2023 statt. Dabei wurde u.a. auch der Bereich Schall geprüft und zusammengefasst festgehalten, dass keine oder nur geringfügige Mängel, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, festgestellt worden seien. Da die aufgezeigten Mängel bereits behoben seien oder deren Behebung nachweislich in die Wege geleitet worden sei, seien keine weiteren behördlichen Maßnahmen erforderlich. Die VA informierte die Betroffenen vom Ergebnis der Umweltinspektion und teilte ihnen mit, dass das Dokument auch im Internet veröffentlicht wurde und dort eingesehen werden kann.

Im Oktober 2023 wies die BH einen Antrag der Betroffenen auf Vorschreibung nachträglicher Auflagen gem. § 79 GewO 1994 ab. Im April 2024 bestätigte das LVwG Bgld diesen Bescheid mit der Maßgabe, dass der Antrag der Betroffenen zurückgewiesen wurde. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Antragstellenden weder im Antrag noch im ange schlossenen Geräuschmessbericht glaubhaft gemacht hätten, dass die Interessen der Nachbarschaft im vorliegenden Fall nicht hinreichend geschützt worden seien. Aus den vorliegenden Messergebnissen würde sich nicht ergeben, dass bei der Nachbarschaft bei Betrieb der Anlage grundsätzlich höhere Messwerte auftreten würden. Auch seien die Auswirkungen des Straßenverkehrs nicht berücksichtigt worden. Darüber hinaus sei ein vom Amtssachverständigen für Lärmetchnik erstelltes Gutachten vom März 2022 zum Schluss gekommen, dass andere, nicht der Betriebsanlage zurechenbare Einflussfaktoren am Immissionsgeschehen bei der Nachbarschaft beteiligt sein müssen. Mit dem Hinweis, dass gerichtliche Entscheidungen und deren Beweiswürdigung nicht der Prüfkompetenz der VA unterliegen, schloss die VA das Prüfverfahren ab.

Einzelfälle: 2023-0.430.160, Bgld LReg 2024-002.429-2/9 OA-BS; 2023-0.248.662 (beide VA/BD-WA/C-1), Bgld LReg 2024-002.429-2/9 OA-BS

**Umweltinspektion:
keine Mängel**

**LVwG Bgld: nach-
trägliche Auflagen
nicht erforderlich**

2.3.2 Ablehnung einer Förderung für einen Heizungstausch – Amt der Bgld LReg

Keine Antwort auf E-Mail

Ein Mann beschwerte sich bei der VA, da die Bgld LReg sein Förderansuchen für den Tausch eines fossilen Heizungssystems für seinen privaten Wohnbereich abgelehnt hatte. Daraufhin wandte sich der Mann mittels E-Mails vom September 2023 an die zuständige Abteilung der LReg. Da der Mann bis November 2023 keine Antwort erhielt, kontaktierte er die VA.

Positive Erledigung des Ansuchens

Erst nach Einschreiten der VA unterzog die Bgld LReg das Förderansuchen einer neuerlichen Prüfung. Diese ergab, dass dem Mann die Basisförderung gewährt und der Förderbetrag mittlerweile auf sein Konto überwiesen werden konnte.

Die VA beanstandete, dass die Bgld LReg auf die E-Mail des Mannes nicht reagiert und keine weiteren Erhebungen durchgeführt hatte. Da die neuerliche Prüfung des Förderansuchens zu einem positiven Ergebnis führte, stufte die VA den festgestellten Missstand als behoben ein.

Einzelfall: 2023-0.818.029 (VA/B-GEW/C-1)

2.3.3 Fehlende Verpflichtung zur „Gebrauchsabnahme“ – Amt der Bgld LReg

Karussell-Unfall beim Golser Volksfest 2023

Eine Frau sowie ihre minderjährige Tochter benutzten im Zuge des Golser Volksfestes 2023 ein Kinderdrehbodenkarussell und erlitten Verletzungen, nachdem sich die Figur, auf der das Kind saß, aus der Verankerung gelöst hatte. Das LG Eisenstadt wies im April 2024 einen Antrag der Frau auf Fortführung von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen die Karussell-Betreiberin ab.

In seinem Beschluss hielt das Gericht fest, dass die Betreiberin des Karussells vor dessen Inbetriebnahme keine „Gebrauchsabnahme“ bzw. Überprüfung veranlasst habe, ob dessen Aufbau den Vorgaben der ÖNORM EN 13814 betreffend die Sicherheit von Fahrgeschäften und Vergnügungsanlagen entsprach. Das Gericht konnte jedoch nicht nachweisen, dass diese Unterlassung der Karussell-Betreiberin kausal für den Unfall war. Die geschädigte Frau kritisierte folglich gegenüber der VA, dass die MG Gols als Veranstaltungsbehörde keine „Gebrauchsabnahme“ veranlasst hatte.

Das Amt der Bgld LReg, die BH Neusiedl am See und die MG Gols hielten in ihren Stellungnahmen fest, dass die Bgld LReg mit Bescheid gem. §§ 3 bis 6 Bgld Veranstaltungsgesetz den Betrieb des Karussells in Form einer „Veranstaltung im Umherziehen“ im Bundesland bis zum Jahr 2033 bewilligt hatte. Zudem habe die Karussell-Betreiberin, wie im Bescheid vorgeschrieben, jedes Jahr ein aktuelles technisches Gutachten für das Karussell vorgelegt.

Die Behörden verwiesen auch auf den Wortlaut des geltenden § 17 Abs. 1 Bgld Veranstaltungsgesetz. Danach ist die Veranstaltungsbehörde berechtigt, jede Veranstaltung daraufhin zu überwachen, dass die Bestimmungen des Gesetzes, die darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide sowie die gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Erfordernisse beachtet werden. Daraus leiteten die Behörden nachvollziehbar ab, dass diese Norm keine Verpflichtung der Veranstaltungsbehörde zur Überwachung vorsehe.

**Kein Fehlverhalten
der Behörde**

Aus Anlass des Beschwerdefalls regte die VA bei der Bgld LReg an, sich für die Aufnahme einer Pflicht zur „Gebrauchsabnahme“ in das Bgld Veranstaltungsgesetz einzusetzen. Die Vorlage eines Sachverständigengutachtens vor Inbetriebnahme einer mobilen Anlage soll gegenüber der Behörde bestätigen, dass der Anlagen-Aufbau am jeweiligen Standort bewilligungskonform erfolgte. Die Bgld LReg teilte mit, dass diese Anregung in politischer Diskussion stehen würde und in Erwägung gezogen werden könne.

**VA regt Verpflichtung
zur „Gebrauchs-
abnahme“ an**

Einzelfall: 2024-0.564.071 (VA/B-GEW/C-1), Bgld LReg 2024-002.429-32/9 OA-BS

2.4 Heimopfer

Opfer von Gewalt in Heimen

Wer in den Jahren zwischen 1945 und 1999 in einem Kinder- oder Jugendheim (Vollinternat), einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt, einer vergleichbaren Einrichtung bzw. in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch einen Jugendwohlfahrtsträger) oder in einer Pflegefamilie untergebracht war und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurde, kann einen Antrag auf Heimopferrente stellen.

Anspruchsberechtigt sind dabei Personen, die entweder aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind (z.B. Bezug einer Alters- oder Invaliditätspension, Bezug von Rehabilitationsgeld usw.) oder das Regelpensionsalter bereits erreicht haben. Diesen Personen gleichgestellt sind Bezieherinnen und Bezieher einer Mindestsicherung, wenn Arbeitsunfähigkeit auf Dauer vorliegt, und Versicherte, die aufgrund des Partnereinkommens keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben.

Wurde den Betroffenen bereits eine Entschädigungsleistung einer Opferschutzeinrichtung gewährt, erhalten sie die Rente ohne weitere Prüfung. Andernfalls, d.h. wenn Betroffene keine Möglichkeit hatten, eine solche Entschädigung zu beantragen oder der Antrag abgelehnt wurde, veranlasst die Rentenkommission ein Clearingverfahren.

Clearingverfahren der VA

Als Grundlage für die Bewertung der Anspruchsberechtigung stehen der Rentenkommission anonymisierte Clearingberichte zur Verfügung. Dazu beauftragt das Büro der Rentenkommission Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und Clearingexperten und -expertinnen.

Rentenkommission

Die weisungsfreie Rentenkommission unter der Leitung von Volksanwalt Bernhard Achitz besteht aus elf Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen. In regelmäßigen Sitzungen prüft und beurteilt die Rentenkommission die von den Antragstellerinnen und Antragstellern geschilderten Vorkommnisse sorgfältig auf ihre Glaubhaftigkeit und übermittelt dem Kollegium der VA Vorschläge dazu. Das Kollegium berät die Vorschläge und erteilt Empfehlungen mit einer ausführlichen Begründung an den jeweils zuständigen Entscheidungsträger, ob eine Heimopferrente gewährt werden soll oder nicht.

Die Rente beträgt 403,10 Euro monatlich (Wert 2024), steht brutto für netto zu und wird zwölfmal jährlich zusätzlich zur Pension, dem Rehabilitationsgeld bzw. der Mindestsicherung ausbezahlt.

Gute Zusammen- arbeit mit den Behörden im Bgld

Die Ausforschung der behaupteten Unterbringungen sowie die Aushebung der Jugendamtsakten ist ein wesentlicher Teil der Arbeit des Büros der Rentenkommission. Die Zusammenarbeit mit dem Land Bgld verläuft dabei sehr gut. Die Behörden stehen der VA bei der Bearbeitung der Anfragen stets unterstützend zur Seite und führen die nötigen Erhebungen bzw. Recherchen in den Archiven rasch durch.

2.4.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 1.221 Anträge auf Heimopferrente bei der Rentenkommission eingebracht. Das sind fast doppelt so viele wie in den Jahren 2021 und 2022. 46 % der Anträge wurden von Frauen und 54 % von Männern gestellt.

1.221 neue Anträge

206 Anträge waren direkt an die VA gerichtet und wurden von dieser an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet. Darunter befanden sich 80 Anträge auf Feststellung der Leistung. Bei diesen handelt es sich um Anträge von Personen, die noch keine Pension beziehen, aber dennoch ihren Leistungsanspruch bereits jetzt feststellen lassen wollen.

Personen mit einer gesetzlichen Vertretung stellten insgesamt 28 Anträge. Sechs Antragstellende sind vor Abschluss des Verfahrens verstorben. 51 Personen zogen den HOG-Antrag zurück; 42 Verfahren wurden ohne Erledigung beendet, da die Antragstellenden nicht am Verfahren mitwirkten. Rund 170 Verfahren wurden durch die Zahlung einer pauschalierten Entschädigungsleistung des Heim- oder Kinder- und Jugendhilfeträgers abgeschlossen. Darüber hinaus wandten sich rund 135 Personen mit Beschwerden oder Fragen zur Heimopferrente schriftlich und 340 telefonisch an die VA.

Gemeinsam mit den Antragstellenden erstellten Psychologinnen und Psychologen in den Jahren 2023 und 2024 über 886 Clearingberichte. Davon bezogen sich rund 430 Clearingberichte auf Erzählungen aus ehemaligen „Taubstummenanstalten“. Bei gehörlosen Antragstellenden unterstützten zwölf Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher die Clearingexpertinnen und -experten.

50 % der Clearing-berichte von Gehörlosen

In den Berichtsjahren hielt die Rentenkommission 18 Sitzungen ab, in denen insgesamt 873 Fälle behandelt wurden. Nach sorgfältiger Prüfung beschloss die Rentenkommission 830 positive und 41 negative Empfehlungen. Zwei Fälle wurden durch die Gewährung einer Pauschalentschädigung abgeschlossen.

2.4.2 Unterscheidung Leistungs- und Feststellungsantrag

Betroffene können mittels Antragsformulars entweder einen Antrag auf Heimopferrente (Leistungsantrag) oder einen Antrag auf Feststellung, ob eine Heimopferrente gebühren würde (Feststellungsantrag), stellen.

Der Unterschied zwischen Leistungs- und Feststellungsantrag ist, dass ersterer nur dann gestellt werden kann, wenn der oder die Antragstellende bereits das Regelpensionsalter erreicht hat oder aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist. Die VA kann – ungeachtet einer allfällig ausgezahlten Einmalentschädigung – nur Leistungsanträge prüfen. Feststellungsanträge kön-

Komplexe Rechtslage

nen dann geprüft werden, wenn entweder keine Einmalentschädigung mehr möglich ist oder der Antrag vom ehemaligen Heimträger abgelehnt wurde.

Personen, die über einen positiven Feststellungsbescheid verfügen, müssen zum Erhalt der Heimopferrente bei Pensionsantritt aber erneut einen Antrag stellen bzw. die auszahlende Stelle über den seinerzeitigen Bescheid informieren. So ist gewährleistet, dass die Rente bereits ab Pensionsantritt ausbezahlt wird.

**Immer wieder
Zuständigkeits-
verschiebungen**

Für viele Betroffene ist nicht verständlich, warum nach positiver Erledigung des Feststellungsantrags erneut ein Antrag auf Heimopferrente gestellt werden muss. Als weitere Schwierigkeit kommt hinzu, dass es durch eine Änderung des Leistungsträgers zu Zuständigkeitsverschiebungen kommt, insbesondere vom Pensionsversicherungsträger auf das SMS.

Statt einer erneuten Antragstellung erscheint es sinnvoller, den Informationsaustausch zwischen den einzelnen Sozialversicherungsträgern und dem SMS zu optimieren und dadurch zusätzlichen Belastungen für die Antragstellen den entgegenzuwirken.

2.4.3 Keine Auszahlung von Einmalentschädigungen

Ein Mann, der Anfang der 1980er bis Mitte der 1990er Jahre bei einer Pflegefamilie im Bgld untergebracht war und dort auch Gewalt erlitten hatte, stellte vor Kurzem einen Antrag auf Heimopferrente. Der Antragsteller ist derzeit noch berufstätig, weshalb er seinen Antrag (vorerst) auch als Feststellungsantrag einbrachte.

**Kein Budget
für Pauschal-
entschädigungen**

Ein Verweis auf die Möglichkeit der Beantragung einer Pauschalentschädigung beim Land Bgld sowie eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Opferschutzstelle, der Bgld Kinder- und Jugendanwaltschaft, ergab jedoch, dass mangels finanzieller Ressourcen derzeit keine Pauschalentschädigungen an ehemalige Gewaltopfer i.S.d. HOG ausgezahlt werden. Es ist derzeit auch ungewiss, wann mit einer Wiederaufnahme der Entschädigungsleistungen an ehemalige Heim- bzw. Gewaltopfer im Bgld gerechnet werden kann.

Kritik der VA

Die VA verweist darauf, dass budgetäre Einsparungen nicht zu Lasten von (ehemaligen) Opfern von Gewalt gehen dürfen. Geleistete Entschädigungszahlungen symbolisieren nicht nur die Bereitschaft zur Übernahme der inhaltlichen und finanziellen Verantwortung, sondern dienen auch der gesellschaftlichen Aufarbeitung. So kann gewährleistet werden, dass sich derartige Vorfälle nicht wiederholen.

Einzelfall: 2025-0.174.728 (VA/RK-BEF/HOG)

2.4.4 Gehörlose Antragstellende

Gut ein Drittel der Anträge auf Zuerkennung einer Heimopferrente wurden im Berichtszeitraum von Betroffenen gestellt, die als Kind oder Jugendliche bzw. Jugendlicher Gewalt in einer ehemaligen „Taubstummeneinrichtungen“ erlitten hatten. In jedem Bundesland, außer dem Bgld und Vbg, gab es ein solches Internat mit angeschlossener Schule für gehörlose Kinder. Gehörlose Kinder aus dem Bgld wurden überwiegend in die Bundestaubstummenanstalt Speising in Wien geschickt, jene aus Vbg nach Mils in Tirol. Alle Internate wurden von den Ländern geführt, in Wien und in NÖ vom Bund. Teilweise übernahmen katholische Orden die Betreuung.

Gehörlose Kinder, die zum Teil jahrelang interniert waren, erlitten fast täglich Gewalt in Form von Schlägen, Essensentzug oder Einsperren. Darüber hinaus wurde ihnen das Kommunizieren in der Gebärdensprache mit Gewalt untersagt.

Institutionelle
Gewalt

Bereits 2022 informierten Gehörlosenorganisationen im Rahmen einer Informationskampagne in Zusammenarbeit mit der VA viele gehörlose Personen über die Möglichkeit der Antragstellung nach dem HOG und unterstützten sie im weiteren Verfahren.

Im Gegensatz zum Clearing für Hörende bzw. Hörender ist im Verfahren mit Gehörlosen zwingend eine Begleitung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher erforderlich. Österreichweit herrscht jedoch ein Mangel an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern. Diese Problematik betrifft nicht nur das Clearingverfahren der VA, sondern auch die Erstkontakteaufnahme mit gehörlosen Antragstellenden. Aus diesem Grund kommuniziert bzw. kommunizierte die VA vielfach mit Angehörigen der Antragstellenden oder nahm das Relais-Service in Anspruch. Auch die bereits oben erwähnten Gehörlosenorganisationen, wie beispielsweise Gehörlosenambulanzen und Gehörlosenverbände, unterstützten die VA in ihrer Arbeit.

Unterstützung durch
Gehörlosenverbände

2.4.5 Entschädigungszahlungen des Bundes an gehörlose Betroffene

Nach Gesprächen mit den Verantwortlichen aus dem BMBWF bzw. nunmehr BMB befindet sich ein Vertragsentwurf zur Abwicklung von Entschädigungszahlungen in Fertigstellung. Damit kommt der Bund einer langjährigen Forderung der VA auf Wiederaufnahme des bereits vor Einführung des HOG eingestellten Entschädigungsprojekts nach. Viele Betroffene der ehemaligen „Taubstummenanstalten“ Speising und Kaltenleutgeben werden nun in absehbarer Zeit durch Einmalzahlungen für das ihnen angetane Unrecht entschädigt werden.

2.5 Kinder- und Jugendhilfe

- VA kritisiert Novelle** Im Jahr 2019 trat die Bgld. KJHEV in Kraft, deren erklärtes Ziel die Verbesserung der Betreuungsqualität in stationären und teilstationären Wohn- und Betreuungsformen war. Noch vor Ablauf einer Übergangsfrist wurden 2024 mit einer Novelle einige Punkte wieder abgeschwächt. Die VA kritisierte das, da die Änderungen zulasten der Betreuungsqualität in den Einrichtungen gehen und einen beachtlichen Rückschritt bedeuten. Sie stehen nicht im Einklang mit den in Österreich geltenden Standards der Fremdbetreuung.
- Nicht im Einklang mit den Kinderrechten** Art. 1 des BVG über die Rechte von Kindern betont ausdrücklich, dass bei allen Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen, die Minderjährige betreffen, das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung sein muss. Bereits mit der Ratifikation der UN-KRK im Jahr 1992 verpflichtete sich Österreich, die Rechte von Kindern und Jugendlichen einzuhalten, was auch die Länder im Rahmen ihrer Kompetenzen bindet. Demnach dürfte die Bgld LReg keine Veranlassungen treffen, die die Umsetzung der Kinderrechte im Vergleich zur bestehenden Situation verschlechtern. Tatsächlich ist aber durch mehrere Punkte eine Verminderung der Betreuungsqualität zu befürchten.
- Betreuungsqualität verringert** Das betrifft etwa die verpflichtende Berufserfahrung für Absolventinnen und Absolventen der Bildungswissenschaften und der Psychologie. Deren Entfall könnte bewirken, dass sie nicht ausreichend auf die Herausforderungen der sozialpädagogischen Tätigkeit vorbereitet werden.
- Die Erweiterung des Kreises der Berufsgruppen, die in den Einrichtungen arbeiten dürfen, könnte ebenfalls eine Verschlechterung bringen. Wie im vorherigen Bericht dargestellt, hatte der Prüfschwerpunkt „Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals“ der VA nämlich gezeigt, dass im Bgld schon jetzt weniger als ein Drittel des Personals eine sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Ausbildung hat. Die besuchten Einrichtungen beschäftigten hauptsächlich Diplom-Sozialbetreuerinnen und -Sozialbetreuer, Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Lehrerinnen und Lehrer. Der österreichweite Durchschnitt ergab hingegen ein wesentlich höheres Ausbildungsniveau.
- Größere Gruppen** Auch der Betreuungsschlüssel wurde mit der Novelle in allen Betreuungsformen gesenkt. Gleichzeitig wurde die maximale Kinderzahl für sozialtherapeutische WGs von acht auf zehn und für sozialpädagogische WGs von zehn auf zwölf Minderjährige angehoben. Beide Veränderungen bedeuten eine einschneidende Verschlechterung. Die Gruppengröße hat einen großen Einfluss auf die gruppendifferenziellen Prozesse. Zudem erschweren größere Gruppen die Herstellung und Aufrechterhaltung eines sicheren Orts für alle betreuten Minderjährigen und eine individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes. Durch die Novelle ist zu befürchten, dass die verfassungsrechtlich verankerte bestmögliche Betreuung nicht mehr sichergestellt werden kann.

Einzelfall: 2024-0.128.109 (VA/8680/V-1), 2024-000.684-5/4

2.5.1 Delinquente unmündige Minderjährige

Die VA veranstaltete im Mai 2024 ein NGO-Forum zur Umsetzung der Kinderrechte in Österreich. Eine Arbeitsgruppe behandelte das Thema Gewaltschutz und diskutierte u.a. kinderrechtskonforme Handlungsalternativen in Reaktion auf die Delinquenz unmündiger Minderjähriger. Die Teilnehmenden waren sich einig, dass eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters keine Lösung ist. Es gibt keine Evidenz dafür, dass Strafdrohungen einen entscheidenden Einfluss auf abweichendes, regelverletzendes und schädigendes Verhalten von Kindern haben.

Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters keine Lösung

Das Ergebnis der Diskussion nahm die VA zum Anlass, in einem bundesweiten amtswegigen Prüfverfahren zu erheben, welche Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für Minderjährige zugänglich sind, die gegen das Strafrecht verstößen, aber aufgrund ihres Alters oder nach Vollendung des 14. Lebensjahres wegen verzögerter Reife nicht strafrechtlich verurteilt werden können.

Alle LReg meldeten, dass auch sie die Herabsetzung der Strafmündigkeit als wenig sinnvoll erachteten, da damit keine Reduktion der Delinquenz erreicht werden könnte. Analysen von besonders herausfordernden Betreuungssituationen würden eine besorgniserregende Häufung familiärer, gesundheitlicher und sozialer Belastungen der Kinder aufzeigen. Dadurch werde es immer schwieriger, sie zu betreuen, zu unterrichten und medizinisch zu versorgen. Verwiesen wurde auch auf eine aktuelle Studie zu den Ursachen von Jugenddelinquenz, wonach 90 % der inhaftierten Jugendlichen an mindestens einer psychiatrischen Störung leiden und über 60 % sogar zwei oder mehr koexistierende Störungsbilder aufweisen. Tendenziell tritt das komplexe Phänomen von massiv selbst- und fremdgefährdendem Verhalten in ganz Österreich bei immer jüngeren Altersgruppen auf.

Das Bgld berichtete, dass die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei straffälligen unmündigen Minderjährigen in der Regel durch eine Polizeimeldung oder eine pflegschaftsbehördliche Maßnahme beginnt. Nach einer solchen Meldung wird Kontakt zu den Familien aufgenommen und in der Regel eine Gefährdungsabklärung eingeleitet. Im Rahmen eines Hilfeplans werden Therapien und Anti-Gewalttrainings, durch die gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien gefördert und die sozialen Kompetenzen der Jugendlichen gestärkt werden sollen, vereinbart, bei festgestellter Kindeswohlgefährdung angeordnet. Die von der Initiative Neustart angebotenen alternativen Maßnahmen zu strafrechtlichen Konsequenzen, die helfen sollen, neue Perspektiven zu entwickeln, können auch Jugendlichen unter 14 Jahren im Rahmen der Unterstützung der Erziehung zuteilwerden. Das Kinderschutzzentrum bietet individuelle Beratungen im Falle von Straffälligkeit an und kann ebenfalls als ambulante Erziehungshilfe eingesetzt werden.

Angebote der KJH

Sollte eine volle Erziehung erforderlich sein, können individuelle Konzepte entwickelt werden, die maßgeschneidert sind und die spezifischen Bedürf-

nisse und Herausforderungen der oder des jeweiligen Jugendlichen berücksichtigen. Durch die personalisierte Herangehensweise soll sichergestellt werden, dass die Unterstützung und Förderung optimal auf das jeweilige Kind abgestimmt sind, um eine positive Entwicklung zu ermöglichen und Rückfälle zu verhindern.

Präventive Angebote Präventive Angebote, die eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung von Delinquenz spielen, würden die Schulsoziarbeit, der Psychosoziale Dienst, die ambulanten kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen des Landes sowie die vom Land finanzierten Beratungszentren und die vom Land und den Gemeinden finanziell unterstützten Jugendzentren erbringen. Die burgenländische KiJA arbeite im Bildungsbereich mit Kindern und Lehrkräften gewaltpräventiv zusammen. In einigen Schulen würde das Unterrichtsprogramm Plus zur Sucht-, Gewalt und Suizidprävention beitragen.

Projekte in Wien und OÖ In Wien gab es 2024 ein Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit der Polizei. Ziel war es, bei fünf sogenannten Intensivtäterinnen und Intensivtätern die Anzahl und die Intensität der delinquenten Verhaltensweisen zu verringern, was bereits kurzfristig Erfolge erzielte. Außerdem arbeitete eine Arbeitsgruppe, bestehend aus LPD Wien, MA 11, MA 13, StA, Gerichten, PSD und KiJA sowie privaten Trägern, an Maßnahmen zur Vermeidung von kriminellen Karrieren, wobei insb. Strafunkmündige im Mittelpunkt standen. OÖ richtete eine bereichsübergreifende Arbeitsgruppe ein, die anamnestische Daten von insgesamt 50 Kindern auswertete. Dabei konnten Parallelen in den Biografien der Kinder mit hochriskanter Entwicklung festgestellt werden. Als Folge wurden der Ausbau der präventiven Angebote sowie ein Forschungsvorhaben angekündigt. Ähnliche Kooperationen wären auch für das Bgld empfehlenswert.

Arbeitsgruppe im BMJ Auf Wunsch der Konferenz der Landes-Kinder- und Jugendhilfereferentinnen und -referenten richtete die Bundesministerin für Justiz eine Arbeitsgruppe ein. Ziel der Arbeitsgruppe, die im Mai 2025 startete, soll sein, einen Vorschlag für rechtliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen zur Schaffung von mobilen und stationären Settings an der Schnittstelle Gesundheit, Justiz und KJH zu erarbeiten.

Einzelfall: 2024-0.451.504 (VA/BD-JF/A-1), 2024-002.429-40/4

2.5.2 Unsicherheiten im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen

Mitteilungspflicht an die KJH Das Gesetz bestimmt Berufsgruppen, die zu einer Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet sind, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass das Wohl von Kindern oder Jugendlichen erheblich gefährdet ist (§ 37 B-KJHG 2013). Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen dieser Bestimmung nicht entgegen.

Herausforderungen im Zusammenhang mit dieser Mitteilungspflicht wurden ebenfalls im Rahmen des NGO-Forums der VA diskutiert. Teilnehmende berichteten, dass meldepflichtige Institutionen unsicher über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitteilungspflicht und der konkreten Anforderungen seien. Deshalb wandte sich die VA an die KiJAs in allen Bundesländern.

Alle KiJAs bestätigten Unsicherheiten der meldepflichtigen Stellen hinsichtlich ihrer Mitteilungspflicht. Bei den Anfragen würden Wissenslücken in Bezug auf die Einschätzung von Gefährdungsmomenten, die Mitteilungsverpflichtung an sich sowie die konkret weiterzugebenden Daten und Wahrnehmungen sichtbar. Insbesondere sei ein uneinheitlicher Informationsstand bemerkbar.

Im Bgld fanden unter Mitwirkung der KiJA Fortbildungen und Schulungen zum Thema „Meldepflicht“ statt, unter anderem für Lehrpersonal sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Durch diese Angebote habe sich die Situation im Schulbereich sowie im Bereich der sozialpädagogischen Einrichtungen bereits verbessert.

Die VA begrüßt die vielseitigen Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen der KiJA Bgld sowie die bereits eingetretenen Verbesserungen, wenn auch noch weiterer Handlungsbedarf besteht. Die Verantwortung für ein umfassendes Informationsangebot liegt primär bei der Kinder- und Jugendhilfe.

Ein weiterer Punkt, der Anlass für Diskussionen bietet, ist der Informationsfluss zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den meldenden Stellen. Fest steht, dass fehlende Rückmeldungen seitens der Kinder- und Jugendhilfe nach Gefährdungsmeldungen bei Mitteilungspflichtigen Unklarheiten über ein behördliches Tätigwerden hervorrufen. Das wiederum könne sich negativ auf die Bereitschaft auswirken, Mitteilungen zu erstatten. Auch die KiJA Bgld gab an, gelegentlich mit diesem Thema konfrontiert zu sein und in einzelnen Fällen Gespräche mit der betreffenden Kinder- und Jugendhilfe zu suchen.

Die VA weist darauf hin, dass die Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder eine Ausnahme von der behördlichen Verschwiegenheitspflicht bei Vorliegen eines überwiegend berechtigten Interesses der betroffenen minderjährigen vorsehen. Im Sinne des Kinderschutzes wäre zu überlegen, ob nicht Informationen über die Einleitung eines Abklärungsverfahrens, das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sowie die Gewährung von Erziehungshilfen unter größtmöglicher Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten zielführend wären.

Nach den Erläuterungen zu § 37 B-KJHG 2013 erscheint die Weitergabe von gewissen Informationen über gesetzte Schritte (z.B. die Einleitung oder der Abschluss der Gefährdungsabklärung und den Beginn der Erziehungshilfe) jedenfalls beabsichtigt. Auch das Deutsche Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sieht in § 4 Abs. 4 explizit vor, dass das Jugendamt der meldenden Person zeitnah rückmeldet, ob Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung und für ein Tätigwerden vorliegen.

KiJAs mit Unsicherheiten befasst

Bereits gesetzte Schritte

Gefährdungsmeldungen als Einbahnstraße

VA regte gesetzliche Klarstellung an Eine entsprechende Anpassung bzw. Klarstellung in den Landesgesetzen wäre auch für Österreich im Sinne des Kinderschutzes sinnvoll und wurde im PB 2024 der VA angeregt.

Einzelfall: 2024-0.448.402 (VA/BD-JF/A-1)

2.5.3 Missstände durch die Unterbringung beim Vater

Eine Mutter von vier Kindern beschwerte sich bei der VA über die BH Güssing. Sie gab an, dass ihre Kinder beim Vater ohne Stellung eines gerichtlichen Obsorgeantrags untergebracht worden seien. Ab diesem Zeitpunkt habe sie nur begleitete Kontakte erhalten.

Ambulante Unterstützung Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die Kinder schon viele Jahre ambulant unterstützt wurden. Nach der Trennung der Eltern übersiedelte die Mutter mit den Kindern zur mütterlichen Großmutter in den Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, wo sie ebenfalls Unterstützung in Form der flexiblen Hilfen und einer Therapie für die älteste Tochter erhielten. Dem Abschlussbericht aus der Stmk ist zu entnehmen, dass die Mutter zwar aufgrund ihrer Ausbildung und dem Verbleib der Kinder in den burgenländischen Bildungseinrichtungen stark gefordert war, die Anforderungen aber relativ gut bewältigte. Weiters wurde berichtet, dass sie und der Vater kooperativ und bemüht um die Kinder waren, es jedoch nicht schafften, den elterlichen Konflikt zurückzustellen, weshalb sie die Bedürfnisse der Kinder oft nicht erkannten.

Nach einem Jahr in der Stmk zog die Frau wieder in den Bezirk Güssing. Unmittelbar danach langten Gefährdungsmeldungen des Vaters und seiner Lebensgefährtin bzw. seiner Eltern ein. Die Sommerbetreuung der Kinder informierte die zuständige Sozialarbeiterin, dass die Kinder ohne Socken, nicht gebürstet, ohne Unterhose und mit nicht gewechselter Kleidung geschickt worden seien. Gefährdungsmeldungen gab es von der Sommerbetreuung aber nicht.

Unterbringung beim Vater gegen den Willen der Mutter Die Kinder- und Jugendhilfe kam zum Schluss, dass die Situation der Kinder bei der Mutter nicht mehr tragbar sei und fragte den Vater, ob er im Fall der Abnahme die Kinder übernehmen könne, was er zusagte. Er selbst beantragte bei Gericht, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht für seine Kinder zu übertragen. Die Kinder- und Jugendhilfe beschloss kurz danach, die Kinder beim Vater unterzubringen. Ein Antrag auf Übertragung der alleinigen Obsorge an den Vater wegen Gefahr im Verzug wurde nicht eingebrochen. Schon nach zwei Wochen meldete der Vater, dass er mit seiner ältesten Tochter nicht mehr zureckkam. Bei einer Verhandlung zog er dann den Antrag auf Obsorgeübertragung zurück. Der Kinder- und Jugendhilfeträger stellte daraufhin den Antrag auf Übertragung der Obsorge für die Kinder und begann mit der Suche nach einem Krisenplatz. Da keine Krisenplätze frei

waren, wurden die Kinder nach einigen Wochen in einer burgenländischen WG untergebracht. In der Folge wies das Gericht den Antrag der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund einer Stellungnahme der Familiengerichtshilfe ab. Gegen diesen Beschluss wurde Rekurs erhoben. Nach rechtskräftigem Beschluss der zweiten Instanz wurden die Kinder nach Hause entlassen.

Die VA beanstandete, dass die Kinder beim Vater und nicht sofort auf einem Krisenabklärungsplatz untergebracht worden waren, obwohl die Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefizite der Kinder schon während der Ehe bestanden hatten. Dasselbe galt für die elterlichen Konflikte, die bei den Kindern einen massiven Loyalitätskonflikt auslösten. Wie sich später zeigte, war der Vater schon nach kurzer Zeit mit dem Verhalten seiner Tochter massiv überfordert.

VA stellte mehrere Missstände fest

Weiters war zu kritisieren, dass trotz gesetzter Gefahr-im-Verzug-Maßnahme kein Antrag bei Gericht eingebracht worden war. Darüber hinaus lagen aber auch die Voraussetzungen für eine Maßnahme wegen Gefahr im Verzug überhaupt nicht vor, da die beschriebenen Gefährdungsmomente nicht so massiv waren.

Ein weiterer Missstand in der Verwaltung bestand darin, dass während des gesamten Verlaufs der Unterbringung der Kinder nur begleitete Kontakte erlaubt wurden, obwohl es für eine solche Einschränkung des Kontaktrechts der Mutter keinen ausreichenden Grund gab.

Letztendlich war noch zu beanstanden, dass die Kinder in einer sozialpädagogischen WG und nicht auf einem Krisenabklärungsplatz untergebracht worden waren. Die WG war mangels finanzieller und personeller Ressourcen sowie mangels spezieller Ausbildung des Personals nicht für eine Krisenabklärung geeignet. Wie die VA einem Schreiben der BH Güssing an das Land entnahm, entsprach das der Weisung der Fachabteilung, wonach im Fall einer Krise burgenländische WGs anzufragen sind. Auch die Kommission 6 der VA berichtet seit Jahren über einen Mangel an Krisenabklärungsplätzen im Bgld. Die VA empfahl daher die Errichtung eines Krisenzentrums. Erst im Jahr 2024 kam das Land dieser Empfehlung nach.

Einzelfall: 2022-0.859.937 (VA/B-SOZ/A-1), OA/B.VA200-10296-3-2023

2.5.4 Zu spät erfolgte Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls

Ein Burgenländer trat mit seinen Sorgen um seinen minderjährigen Sohn wiederholt an die Kinder- und Jugendhilfe des Magistrats Eisenstadt heran. Das Kind lebte bei der Mutter. Der Vater berichtete von kindeswohlgefährdem Verhalten der Mutter und inadäquater Förderung des Minderjährigen. Darüber informierte er auch das Bezirksgericht Oberpullendorf.

Mehrfache Gefährdungsmeldungen des Vaters

Sowohl dem Magistrat Eisenstadt als auch dem Gericht legte er Tonbandaufnahmen vor, die von Abhörgeräten in Stofftieren des Kindes stammten. Die Aufzeichnungen zeigten einen besorgniserregenden verbalen Umgang der Mutter mit dem Buben. Aufgrund dieser Umstände brachte er seinen Sohn nach einem vereinbarten Besuchskontakt nicht mehr zur Mutter zurück.

**Mutter verweigerte
Unterstützung**

In Gesprächen mit der Kinder- und Jugendhilfe zeigte sich die Mutter zwar einsichtig und entschuldigte sich für ihre verbalen Übergriffe auf das Kind. Sie war aber nicht bereit, die von der Behörde empfohlene ambulante Betreuung anzunehmen und sah keinen Unterstützungsbedarf. Das Bezirksgericht Oberpullendorf verpflichtete zu einem späteren Zeitpunkt sowohl den Vater als auch die Mutter, Familienintensivbetreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.

Später verblieb das Kind nach einem Besuchskontakt bei der Mutter und lebte wieder bei dieser. Der Vater übermittelte weitere Tonbandaufnahmen an den Magistrat Eisenstadt, auf denen ein ähnlich besorgniserregendes Verhalten der Mutter zu hören war. Diese veranlassten die Kinder- und Jugendhilfe schließlich zu einer vorübergehenden Krisenunterbringung des Kindes.

**Späte Reaktion
der KJH**

Die VA stellte fest, dass der Magistrat Eisenstadt die Gefährdungsmeldungen des Vaters zwar umfassend abklärte. Im Hinblick auf die Tonbandaufnahmen schöpfte die Behörde ihre gesetzlichen Möglichkeiten jedoch nicht aus. Schon die ersten vom Vater übermittelten Abhörprotokolle zeigten ein absolut inakzeptables Verhalten der Mutter gegenüber ihrem Sohn. Sie weigerte sich, eine ambulante Unterstützung anzunehmen. Die Behörde hätte bereits zu diesem Zeitpunkt entsprechende Schritte zur Sicherstellung des Wohls des Kindes setzen müssen. Der Einwand der Behörde, dass die Aktenlage die verbalen Entgleisungen der Mutter als „temporäre Überforderung“ wirken hätte lassen, ist angesichts des aufgezeichneten verstörenden Umgangs der Mutter mit ihrem Sohn für die VA nicht nachvollziehbar.

Einzelfall: 2023-0.140.440 (VA/B-SOZ/A-1), OA/B.VA200-10286-8-2023, OA/B.VA200-10286-3-2023

2.5.5 Kürzung von notwendiger Zusatzbetreuung

**Kind mit hohem
Unterstützungs-
bedarf**

Der Sohn eines Mannes aus dem Bgld wurde bereits im Jahr 2016 fremduntergebracht. Seit 2017 befand er sich in einer Wohngemeinschaft, die mehrfach Intensivbetreuungsstunden für den Burschen beim Land Bgld beantragte. Der Minderjährige war in seinem Verhalten sehr herausfordernd und bedurfte einer engmaschigen Unterstützung.

**Land kürzte Intensiv-
betreuungsstunden**

Im Jahr 2021 bewilligte die LReg die Intensivbetreuungsstunden allerdings nur mehr zur Hälfte. Angesichts dessen sah sich die WG nicht mehr in der Lage, den Burschen weiter zu betreuen. Der damals Dreizehnjährige zeigte

wiederholt fremdgefährdendes Verhalten und stellte eine große Belastung dar, auch für die übrigen Kinder und Jugendlichen der WG.

Für das Kind wurde eine andere Einrichtung gefunden, aber auch dort konnte es nicht gehalten werden. Letztendlich entschied sich das beteiligte Helfersystem für den Einsatz einer individuellen Betreuungsform – ein Außenprojekt in der Türkei.

Die VA beanstandete die Kürzung der Intensivbetreuungsstunden für den Minderjährigen durch das Land Bgld. Das Land wies auf das aufwendige und zeitintensive Genehmigungsprozedere einer Individualbetreuung im Gegensatz zur raschen Übersiedelung in eine bestehende Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe hin und beschrieb die Wartezeit auf die Zusatzbetreuung als nicht zielführend für die Betreuungssituation des Minderjährigen. Allerdings hatte im konkreten Fall die zuständige BH Neusiedl am See gegenüber der LReg den dringenden Bedarf an zusätzlichen Betreuungsstunden für den Burschen betont und mitgeteilt, dass die Intensivbetreuungsstunden notwendig seien, um den Bedürfnissen des Jugendlichen zu entsprechen. Letztendlich hatte sich gezeigt, dass der Einrichtungswechsel nicht die passende Lösung für den Betroffenen war.

Bedürfnissen des Minderjährigen nicht entsprochen

Einzelfall: 2022-0.857.460 (VA/B-SOZ/A-1), OA/B.VA200-10278-10-2023, OA/B.VA200-10278-5-2023

2.5.6 Vorgehen bei Schulpflichtverletzung

Die Kinder- und Jugendhilfe der BH Oberwart wurde zweimal über die Verletzung des Schulpflichtgesetzes durch ein burgenländisches Ehepaar informiert. Es unterrichtete seinen Sohn zu Hause, meldete das Kind jedoch trotz mehrfacher Aufforderung und Bereitstellung der notwendigen Informationen durch die Schule nicht zur Externistenprüfung an.

Die BH Oberwart trat mit den Eltern zunächst telefonisch in Kontakt. Da diese jedoch weiterhin untätig blieben, informierte sie die Kinder- und Jugendhilfe in einem persönlichen Gespräch über die Vorgehensweise im Falle einer weiteren Schulverweigerung, insbesondere über die Einleitung einer Gefährdungsabklärung. Die Behörde wies darauf hin, dass es zum damaligen Zeitpunkt rechtlich keine Möglichkeit einer Hausbeschulung gab.

Eltern trotz Kontaktaufnahme der KJH untätig

Die Eltern zeigten allerdings trotz dieser Informationen kein ernsthaftes Interesse an einem Schulbesuch ihres Sohnes. Die Mutter setzte ihre Zusage an den Referatsleiter, sich um einen Schulplatz für den Buben zu kümmern, letztendlich nicht innerhalb der vorgesehenen Frist um. Nach einer weiteren Strafanzeige gem. § 11 Abs. 6 Schulpflichtgesetz 1985 leitete die Kinder- und Jugendhilfe schließlich eine Gefährdungsabklärung ein. Der Bursche hatte zu diesem Zeitpunkt zweieinhalb Jahre lang keine Schule mehr besucht.

Gefährdungs-abklärung erst bei weiterer Meldung

Auf Nachfrage der VA, warum vonseiten der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe erst nach der zweiten Meldung der Strafanzeige eine Gefährdungsabklärung eingeleitet worden war, wies die BH Oberwart auf eine entsprechende Dienstanweisung der Fachabteilung des Landes Bgld vom September 2022 hin, an der sich die behördliche Vorgehensweise orientiert hätte. Das Land Bgld kündigte gegenüber der VA an, sich anlässlich des Falls detailliert mit der Schulpflicht bzw. Schulverweigerung auseinanderzusetzen.

**Bgld überarbeitet
geltende Standards**

Die VA begrüßt, dass laut Auskunft des Landes schließlich eine eingehende Beschäftigung mit dem Thema erfolgte, deren Ergebnis im Februar 2024 als ergänzende Dienstanweisung an alle burgenländischen Bezirksverwaltungsbehörden übermittelt wurde. Nach dieser hat die Kinder- und Jugendhilfe im Falle einer Meldung über die Nichterfüllung der Schulpflicht in jedem Fall eine individuelle und detaillierte Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung durchzuführen und gegebenenfalls eine Anzeige an das Pflegeschaftsgericht gem. § 181 ABGB zu prüfen.

Im konkreten Fall wandte sich die Kinder- und Jugendhilfe der BH Oberwart letztendlich mit einem Obsorgeantrag an das Bezirksgericht, nachdem die Eltern jegliche Kontaktversuche durch die Kinder- und Jugendhilfe verweigert hatten.

Einzelfall: 2022-0.931.275 (VA/B-SOZ/A-1), 2024-002.429-8/4, OA/B.VA200-10281-6-2023, OA/B.VA200-10281-3-2023

2.6 Land- und Forstwirtschaft

2.6.1 Nichtbeantwortung eines Auskunfts- ersuchens – Amt der Bgld LReg

Ein Mann beschwerte sich, dass das Amt der Bgld LReg als Agrarbehörde sein Auskunftsersuchen hinsichtlich einer Agrargemeinschaft nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Achtwochenfrist beantwortet habe. Nach den Bestimmungen des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen, wenn die Achtwochenfrist nicht eingehalten werden kann.

Die Behörde beantwortete das Auskunftsersuchen im Rahmen des Prüfverfahrens. Die VA kritisierte, dass die Behörde den Mann nicht verständigt hatte, dass die vorgegebene Frist nicht eingehalten werden kann.

Einzelfall: 2023-0.346.487 (VA/B-AGR/C-1), Bgld LReg OA/B.VA200-10306-4-2023

2.7 Landes- und Gemeindeabgaben

2.7.1 Lange Verfahrensdauer – LVwG Bgld

Beschwerde an LVwG Im Juni 2020 erhob eine Familie das Rechtsmittel der Beschwerde gegen einen Bescheid über die Kanalbenützungsgebühr der MG Unterfrauenhaid an das LVwG Bgld. Da die Familie bis Juli 2023 keine Entscheidung des LVwG erhielt, ersuchte sie die VA um Hilfe.

Das LVwG führte in seiner Stellungnahme aus, dass im April 2021 ein Normprüfungsverfahren beim VfGH angeregt und im Juni 2022 abgeschlossen worden war. Ein Teil der langen Verfahrensdauer sei darauf zurückzuführen. Gemäß § 34 Abs. 1 VwGVG ist das Verwaltungsgericht dazu verpflichtet, über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

Monatelang keine Verfahrensschritte gesetzt Die VA beanstandete, dass das LVwG Bgld nach Einlangen der Beschwerde im Juni 2020 bis zur Anregung des Normprüfungsverfahrens beim VfGH im April 2021 keine Verfahrensschritte gesetzt hatte. Ebenso beanstandete sie, dass nach Abschluss des Normprüfungsverfahrens im Juni 2022 bis Juli 2023 keine Verfahrensschritte gesetzt worden waren. Die Beschwerde über die Verzögerung war daher berechtigt.

Einzelfall: 2023-0.455.017 (VA/B-ABG/C-1)

2.7.2 Verspätete Weiterleitung der Beschwerde an LVwG Bgld – Gemeinde Pamhagen

Beschwerde im Mai 2022 Ein Mann brachte im Mai 2022 gegen den Bescheid der Gemeinde Pamhagen eine Beschwerde ein. Da er davon ausging, dass die Gemeinde die Beschwerde ignorierte bzw. nicht bearbeitete, wandte er sich im März 2023 an die VA.

Die Gemeinde gestand in ihrer Stellungnahme zu, dass der Akt des Betroffenen im Zuge der Vorbereitungen für den Umzug in das neue Gemeindezentrum im September 2022 falsch abgelegt worden war. Es sei nicht aufgefallen, dass der Akt nicht weitergeleitet worden war.

Weiterleitung an LVwG im Juni 2023 Erst nach Einschreiten der VA wurde der Akt im Juni 2023 an das LVwG Bgld weitergeleitet. Die Beschwerde über die Verzögerung war daher berechtigt. Da der Akt schließlich doch zur Bearbeitung an das LVwG Bgld übermittelt worden war, sah die VA den festgestellten Missstand in der Verwaltung als behoben an.

Einzelfall: 2023-0.152.898 (VA/B-ABG/C-1)

2.7.3 Exekutionsverfahren wegen Abgabengrücken – MG Halbturn

Die MG Halbturn leitete wegen Abgabengrücken eines Gemeindebürgers ein Exekutionsverfahren ein. Für die Abwicklung des Exekutionsverfahrens beauftragte die MG einen Rechtsanwalt. Der Mann wandte sich an die VA, da die Gemeinde die Kosten des Rechtsanwaltes an ihn weiterverrechnete.

Anwaltskosten im
Exekutionsverfahren

Gemäß § 52 Exekutionsordnung können Parteien und sonstige Beteiligte im Exekutionsverfahren sowohl in Person, als auch durch Bevollmächtigte handeln. Die Vertretung durch Rechtsanwälte ist nach dieser Regelung weder vor Bezirksgerichten noch vor den Gerichtshöfen geboten. Nicht nur, dass beispielsweise die Website des Justizministeriums für das Einbringen von Exekutionsanträgen vorgefertigte Formulare anbietet, die auch von Personen ohne juristische Vorkenntnisse einfach und leicht verständlich ausgefüllt werden können, besteht auch die Möglichkeit, einen Exekutionsantrag bei Gericht direkt mündlich zu Protokoll zu geben. Im gerichtlichen Exekutionsverfahren ist die Gemeinde zwar ebenso Partei wie der Abgabepflichtige, hat aber dennoch die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Zweckmäßigkeit zu beachten.

Da im gerichtlichen Exekutionsfahren grundsätzlich kein Anwaltszwang besteht, wäre ein Auferlegen der Kosten (ausgenommen davon sind selbstverständlich die Gebühren für den Exekutionsantrag und weitere Kosten, die in Vollziehung des Verfahrens entstehen) an den Abgabepflichtigen, die einer Behörde aus einer Vertretungshandlung entstehen, aus Sicht der VA unzulässig. Die VA regte bei der MG Halbturn an, dem Mann die Anwaltskosten für den Exekutionsantrag zu erstatten.

Kein Anwaltszwang

In ihrer abschließenden Stellungnahme rechtfertigte die MG Halbturn ihre Vorgehensweise damit, dass die Anwaltskosten des Exekutionsverfahrens durch eine Gesprächsbereitschaft des Mannes hätten vermieden werden können. Die MG Halbturn kam der Empfehlung der VA nicht nach und verrechnete die Anwaltskosten für den Exekutionsantrag an den Mann weiter. Aus diesem Grund war die Beschwerde berechtigt.

MG entsprach nicht
der Empfehlung
der VA

Einzelfall: 2021-0.515.313 (VA/B-ABG/C-1)

2.8 Landes- und Gemeindestraßen

2.8.1 Genehmigung einer barrierefreien Rampe zu einer Arztordination – Gemeinde Nikitsch

Ein Nachbar wandte sich an die VA, weil die Gemeinde Nikitsch eine Zugangsrampe zum Gemeindezentrum konsenswidrig um etwa 6 m so verlängert habe, sodass ein Kellerfenster seines Hauses verbaut worden sei. Bei Starkregen rinne Wasser in den Keller und die Hauseinfahrt.

Der Vizebürgermeister hatte eine Baubewilligung für ein Gemeindezentrum mit Arztordination erteilt, die auch eine am Gehsteig befindliche Fußgängerrampe zur Ordination umfasste. Der Nachbar forderte die Behebung des dabei entstandenen Baugebrechens. Sollte die Behörde der Meinung sein, dass es sich um ein geringfügiges Bauvorhaben handle, verlange er eine Feststellung mit Bescheid.

Kein Baugebrechen festgestellt

Der Vizebürgermeister wies den Antrag des Nachbarn auf Behebung des Baugebrechens mit dem rechtskräftig gewordenen Bescheid vom April 2024 als unbegründet ab. Der von der Behörde beauftragte Sachverständige führte in seinem Gutachten aus, dass die Rampe den Anforderungen der OIB-Richtlinie 4 (Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit) entspreche. Das maximale Längsgefälle von 6 % werde nicht überschritten, eine rutschhemmende Oberfläche sei vorhanden. Das verbaute Kellerfenster sei mit einem Lichtschacht samt Abflussrohr versehen. Die Oberflächenwässer würden durch das Gefälle zur öffentlichen Verkehrsfläche abgeleitet. Es hande sich daher um ein geringfügiges Vorhaben. Ein Baugebrechen, das ein behördliches Einschreiten erfordere, liege nicht vor.

Rampe ist barrierefrei auszuführen

Bauwerke oder Bauten, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, unterliegen auch dann dem Bfld Baugesetz 1997 (§ 2 Abs. 1), wenn sie – wie hier – auf einer Verkehrsfläche (Gehsteig) errichtet werden (Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, Bfld BauR4 § 1 Bfld BauG Anm. 5). Nach der Bfld Bauverordnung 2008 sind Bauten für öffentliche Zwecke barrierefrei zu gestalten (§ 30 Abs. 1 Z 1). Dazu müssen mindestens der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe stufenlos erreichbar sein (§ 30 Abs. 2 Z 1 lit. a).

Geringfügigkeit auf Antrag mit Bescheid festzustellen

Nach dem Bfld BauG bedürfen Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Verbesserung von Bauten und Bauteilen sowie sonstige Bauvorhaben, bei denen baupolizeiliche Interessen (§ 3) nicht wesentlich beeinträchtigt werden, keines Bauverfahrens. Sie sind der Behörde spätestens 14 Tage vor Baubeginn gemeinsam mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen (§ 16 Abs. 1). In Zweifelsfällen hat die Behörde schriftlich festzustellen, ob ein geringfügiges Vorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist. Auf Verlangen einer Partei, das spätestens vier

Wochen nach Baubeginn geltend zu machen ist, muss die Behörde dies mit Bescheid feststellen (§ 16 Abs. 2).

Als geringfügige Bauvorhaben gelten u.a. bis zu 1 m hohe Sockel (§ 16 Abs. 3 Z 4). Unter einem Sockel ist eine Mauer in Massivbauweise zu verstehen. Der Austauschplan zeigte, dass die mit einem Sockel vergleichbare Zugangsrampe vor dem Nachbargrundstück nicht höher als 0,5 m ist. Da geringfügige Bauvorhaben im Gesetz nicht abschließend aufgezählt sind (Argument: „insbesondere“), war auch die Zugangsrampe als geringfügig zu qualifizieren, sofern sie baupolizeiliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt, und insbesondere keine Gefährdung oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigung der Nachbarschaft erwarten lässt (§ 3 Z 5).

Zugangsrampe ist geringfügiges Bauvorhaben

Da es infolge des Gefälles zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht dazu kommen konnte, dass Wasser in den Keller und in die Hauseinfahrt des Nachbargrundstücks eindringt, waren baupolizeiliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt. Auch handelte es sich um eine Verbesserung von Bauteilen, für die kein Bauverfahren durchzuführen war, weil das Kellerfenster mit einem Lichtschacht samt Abflussrohr versehen wurde.

Da der Nachbar unmittelbar nach dem Baubeginn die Feststellung beantragte, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt, hätte die Behörde darüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber nach sechs Monaten mit Bescheid entscheiden müssen (§ 73 Abs. 1 AVG). Da Nachbarn im baupolizeilichen Auftragsverfahren nach dem Bfld BauG keine Parteistellung haben (vgl. Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, Bfld BauR4 § 28 Anm. 11), hätte die Behörde den Antrag auf Behebung von Baugebrechen nicht als unbegründet abweisen, sondern mangels Parteistellung als unzulässig zurückweisen müssen. Wenn in der Begründung des Bescheids ausgeführt wird, dass es sich um ein geringfügiges Vorhaben handelt, so erledigt dies nicht den Feststellungsantrag des Nachbarn.

Feststellungsantrag des Nachbarn unerledigt

Einzelfall: 2024-0.317.595 (VA/B-LGS/B-1)

2.8.2 **Zusage zur Herstellung einer Zufahrt – MG Wimpassing**

Die MG Wimpassing an der Leitha sagte dem Erwerber eines Wohnhauses zu, das fragliche Baugebiet aufzuschließen und eine befestigte Zufahrt zu errichten. Sie teilte dem Betroffenen in einem undatierten Schreiben mit, dass sie für die Aufschließung der Siedlung sorgen werde. Da 15 Jahre später immer noch keine asphaltierte Zufahrt errichtet worden war, wandte sich der Hauseigentümer an die VA.

Bisher führte die Zufahrt über ein von der Gemeinde gepachtetes Grundstück. Da dessen Eigentümer den Pachtvertrag ohne Angabe von Gründen

Zufahrt über ein Pachtgrundstück

kündigte, wollte die Gemeinde durch Abschluss eines neuen Pachtvertrags eine andere Zufahrt herstellen, was aber nicht gelang.

Keine Pflicht zur Grundabtretung

Anlässlich von Baulanderweiterungen versuchte die Gemeinde, eine Erschließungsstraße herzustellen. Dies scheiterte an jenen Eigentümerinnen und Eigentümern, die nicht bereit waren, für die Straße Teile ihrer Grundstücke freiwillig abzutreten. Zwar waren alle Grundstücke im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen, doch hatte nur ein Teil von ihnen Bauplatzeigenschaft, weil die Anbindung an das öffentliche Gut fehlte. Da die Zufahrt nicht als Verkehrsfläche gewidmet war, bestand keine Abtretungspflicht.

Missstand: Nicht zu erfüllende Zusage

Die VA beanstandete, dass die MG mit der undatierten schriftlichen Zusage, den „späteren Ausbau zu gewährleisten“, eine Erwartungshaltung geweckt hatte, die rechtlich nicht zu erfüllen war. Die Gemeinde war zwar um eine Lösung bemüht, die aber daran scheiterte, dass mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer keinen Grund abtreten wollten und rechtlich nicht dazu gezwungen werden konnten. Schließlich kaufte der Hauseigentümer eine Teilfläche, um eine Zufahrt zu seinem Grundstück errichten zu können.

Einzelfall: 2023-0.431.550 (VA/B-LGS/B-1)

2.9 Pflege

2.9.1 Ausbildungsoffensive muss effizienter werden

Eine 24-Stunden-Betreuerin aus Kroatien wandte sich hilfesuchend an die VA. Sie berichtete, dass sie bereits seit einigen Jahren vorwiegend im Bgld tätig sei, aber weiterhin bei ihrer Familie in Kroatien lebe. Sie benötige das Einkommen, um das Überleben der Familie sicherzustellen.

Sie erfuhr von einem Ausbildungsangebot des Landes Bgld für 24-Stunden-Betreuungskräfte. Dieses Pilotprojekt wurde von den Sozialen Diensten Burgenland in Zusammenarbeit mit dem BFI und der vidaflex Betreuer:innen GmbH umgesetzt und zielte, laut eigenen Angaben, auf eine fundierte Ausbildung der 24-Stunden-Betreuerinnen und -Betreuer sowie die Akquise von weiteren Pflegekräften aus dem Ausland ab. Im Anschluss an die Ausbildung wurde den Teilnehmenden eine Weiterbildungsmöglichkeit zur Heimhilfe angeboten. Damit einhergehend sei auch in Aussicht gestellt worden, eine Anstellung als Heimhilfe im Bgld außerhalb der 24-Stunden-Betreuung zu erhalten.

Nach Auffassung der kroatischen 24-Stunden-Betreuerin sei den Interessentinnen erklärt worden, dass die Arbeit trotzdem im Turnus möglich sein werde und sie daher regelmäßig für längere Zeit nach Hause fahren könnte. Das war für sie ausschlaggebend, die Qualifizierung und die anschließende Weiterbildung zur Heimhilfe zu absolvieren. Ein Anstellungsverhältnis wäre für sie und viele ihrer Ausbildungskolleginnen durchaus attraktiv.

Die Hoffnungen der Kroatin auf eine Verbesserung ihrer beruflichen Situation und eine bessere soziale Absicherung wurden jedoch nicht erfüllt. Nach abgeschlossener Ausbildung seien ihr lediglich Stellen als Heimhelferin in der mobilen Betreuung angeboten worden. Diese hätten jedoch einen permanenten Wohnsitzwechsel ins Bgld vorausgesetzt, was für die Betroffene aus finanziellen und familiären Gründen nicht möglich sei. Es bliebe ihr, laut eigener Aussage, nichts anderes übrig – trotz abgeschlossener Ausbildung als Heimhelferin – doch wieder in der 24-Stunden-Betreuung zu arbeiten.

Die VA nahm die Beschwerde zum Anlass für ein amtswegiges Prüfverfahren. Sie wies auf die Schwierigkeiten hin, einer pflegerischen Tätigkeit in der 24-Stunden-Betreuung in Österreich nachzugehen, ohne den Lebensmittelpunkt vollständig nach Österreich verlegen zu müssen. Damit würden finanzielle Einbußen durch höhere Lebenshaltungskosten und eine Vernachlässigung der familiären Verpflichtungen im Heimatland zusammenhängen. Diese berufliche, finanzielle und familiäre Mehrfachbelastung treffe häufig Frauen. Die Beschäftigung im Turnus (mehrere Wochen Dienst, mehrere Wochen Heimurlaub) wäre daher für ausländische Pflegekräfte häufig die einzige Möglichkeit, all diesen Verpflichtungen gerecht zu werden.

Attraktives Ausbildungsangebot

Hoffnung auf ein Anstellungsverhältnis

Arbeit im Turnus nicht möglich

VA leitete amtswegiges Prüfverfahren ein

Nur 3 Heimhelferinnen bei Trägerorganisationen

Der Stellungnahme der Bgld LReg bzw. der Soziale Dienste Bgld GmbH war zu entnehmen, dass das Pilotprojekt sehr gut angenommen worden sei und die ausgebildeten Personen auch weiterhin im Bgld tätig seien. Jedoch seien nur drei der ausgebildeten Heimhelferinnen nun auch bei Trägerorganisationen in dieser Funktion beschäftigt. Der Wunsch der Ausbildungskandidatinnen, im Turnus zu arbeiten, sei zwar mehrfach geäußert worden, diesem könne man aufgrund arbeitszeitrechtlicher Bestimmungen jedoch nicht entsprechen. Es sei bei Projektabschluss sehr deutlich geworden, dass dieser Umstand ein zentraler Hinderungsgrund für eine Festanstellung als Heimhelferin sei. Auch sonst teilte die Soziale Dienste Bgld GmbH die Einschätzungen der VA, dass Umstände, die in der individuellen Situation von ausländischen Pflegekräften liegen (wie familiäre und finanzielle Bindungen und Verpflichtungen im Heimatland), dazu führen können, dass Ausbildungsprogramme abgebrochen oder Stellenangebote abgelehnt werden. Aus Sicht der Soziale Dienste Bgld GmbH wäre eine Tätigkeit im Turnus ein mögliches Lösungsmodell, das mehr ausländischen Pflegekräften eine reguläre Anstellung ermöglichen würde.

Verlegung des Lebensmittelpunkts meist keine Lösung

Trotzdem wurde auch ausgeführt, dass ausländische Pflegekräfte ihren Lebensmittelpunkt ins Inland verlegen und in ein reguläres Dienstverhältnis eintreten könnten. Das erscheint jedoch eher unrealistisch bzw. nur in wenigen Einzelfällen zutreffend, da für viele ausländische Pflegekräfte eine Verlegung des Lebensmittelpunkts nach Österreich keine Option ist.

Aus- und Weiterbildung steigert Qualität

Die Evaluierung des Projekts habe gezeigt, dass die Ausbildung von 24-Stunden-Betreuungskräften eine deutliche Verbesserung der Betreuungsqualität und auch eine höhere Zufriedenheit bei betreuten Familien und Betreuungskräften bewirke. Auch weiterführende Ausbildungen, wie zur Heimhilfe, seien grundsätzlich sinnvoll und empfehlenswert. Diese zusätzlichen Qualifizierungen sollten allerdings nur gefördert werden, wenn gewährleistet werden kann, dass die Absolventinnen und Absolventen auch vollständig in reguläre Dienstpläne integriert werden können.

Ausbildungsoffensive positiv, aber Verbesserungen notwendig

Die VA begrüßt die Ausbildungsoffensive und das Engagement, mit denen eine Qualifizierung der Pflege, insbesondere der 24-Stunden-Betreuung, vorangetrieben und dem steigenden Mangel an Pflegekräften begegnet werden sollen. Die Evaluierung des Projekts zeigte, dass die Initiative durchaus positive Effekte sowohl aufseiten der betreuten Personen, als auch aufseiten der Pflegekräfte bewirkte. Deutlich wurde aber auch, dass sehr genau auf die Bedürfnisse ausländischer Pflegekräfte und deren Lebensumstände geachtet werden muss, um sie tatsächlich für eine langfristige, angestellte Tätigkeit im Inland gewinnen zu können.

Ausbildungsoffensiven und derartige Projekte sollten daher immer diese Grundbedingungen mitdenken, wenn sie vorwiegend an ausländische Pflegekräfte (vor allem aus Nachbarländern) gerichtet sind. Das bewirkt einerseits,

dass das Ziel der Ausbildung, nämlich eine qualifizierte Tätigkeit im Inland, eher erreicht werden kann und Geld effizient eingesetzt wird. Andererseits kann dadurch bei den Teilnehmenden Frustration vermieden werden und die Enttäuschung, trotz hohem Engagements und entgegen etwaiger Zusicherungen, keine individuelle Verbesserung der Lebenssituation erreichen zu können.

Einzelfall: 2024-0.514.887, 2024-0.769.399 (beide VA/B-SOZ/A-1)

2.9.2 Betreuung von beatmungspflichtigen Menschen zu Hause

Beatmungspflichtige Menschen haben gemäß höchstgerichtlicher Judikatur das Recht, zu Hause betreut zu werden. Dennoch werden sie oft monatelang im Stich gelassen und im Kreis geschickt, weil sich Länder und Krankenversicherungsträger nicht über die Finanzierung der häuslichen Intensivpflege einigen können.

Zu wenig
Unterstützung

So wandte sich z.B. eine Burgenländerin an die VA, die seit einem Krankenhausaufenthalt auch künstlich beatmet werden muss und nach ihrer Entlassung wieder zu Hause bei ihrem Ehemann betreut werden wollte. Das Land und die BVAEB konnten sich jedoch nicht über die Finanzierung der notwendigen häuslichen Intensivpflege einigen. Daher ist die beatmungspflichtige Patientin in einem Pflegeheim untergebracht.

Die häusliche Intensivpflege beatmungspflichtiger Patientinnen und Patienten umfasst sowohl die Bereiche Krankenbehandlung als auch Pflege. Deshalb sind für diese Art der Pflege sowohl die Krankenversicherungsträger als auch die Länder zuständig. Auch die Bundeszielsteuerungskommission und eine eigene Arbeitsgruppe im BMSGPK (jetzt BMASGPK) beschäftigen sich schon seit längerer Zeit mit diesem Thema. Dennoch gibt es nach wie vor keine Einigung zwischen den Sozialversicherungsträgern und Ländern.

Die VA fordert deshalb alle Beteiligten dringend dazu auf, sich endlich auf eine bundesweit einheitliche Finanzierung der häuslichen Intensivpflege beatmungspflichtiger Menschen zu einigen, damit die Rechtsunsicherheit und das lange Warten auf eine adäquate Unterstützung ein Ende haben.

Bundesweit einheitliche Regelung erforderlich

Die Uneinigkeit darf nicht auf den Rücken der Betroffenen ausgetragen werden. Solange es keine bundesweit einheitliche Vereinbarung gibt, muss jedes Land eine entsprechende Vereinbarung mit dem Krankenversicherungsträger finden.

Einzelfall: 2024-0.837.811 (VA/BD-SV/A-1)

2.10 Polizei- und Verkehrsrecht

2.10.1 Kundmachung eines Fahrverbots – BH Mattersburg

Ein Mann beschwerte sich, dass die Gemeinde Bad Sauerbrunn eine von der BH Mattersburg im Jahr 2020 erlassene Verordnung über ein LKW-Fahrverbot im Mai 2024 noch nicht kundgemacht hatte. Die VA kritisierte, dass dies erst über ihr Einschreiten geschah und regte an, dass die BH Mattersburg künftig Ersuchen um Kundmachung der von ihr erlassenen Verordnungen an den beauftragten Straßenerhalter zeitnah überprüft.

Einzelfall: 2024-0.381.072 (VA/B-POL/C-1), BH Mattersburg Zl. BHMA-VO 2024-027.983-2/2

2.10.2 Verzögerungen bei der Verordnung einer Verkehrsbeschränkung – BH Mattersburg

Zögerliche Maßnahmen der Verkehrsbehörde

Die VA griff bereits Anfang 2022 die Beschwerde eines Anrainers der Landesstraße L224 („Schattendorfer Straße“) im Gebiet der Gemeinde Marz auf, die den bisherigen Umgang des Amts der Bgld LReg mit der Kritik der Anwohnerschaft der Straße an den verkehrsbedingten Lärmbelästigungen betraf. Wie im Bgld Bericht 2021/2022, S. 41 f., dargestellt, hatte die BH Mattersburg als zuständige Verkehrsbehörde bis April 2023 keine Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf dem Straßenabschnitt auf 30 km/h verordnet. Ebenso wenig lag eine Entscheidung über die angeregte Errichtung fixer Radar-Messgeräte zur Kontrolle dieser Höchstgeschwindigkeit vor.

In ihrem fortgesetzten Verfahren konnte sich die VA davon überzeugen, dass die BH Mattersburg von der Errichtung fixer Radar-Messgeräte absah, da einem verkehrstechnischen Gutachten des Amtssachverständigen nach keiner der von der Gemeinde Marz vorgeschlagenen Standorte dafür geeignet war. Zudem standen laut Gutachten auch keine alternativen Standorte zur Verfügung.

Temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung

Ebenso schlüssig erläuterte das Amt der Bgld LReg die Gründe, weshalb die BH Mattersburg mit Verordnung vom Oktober 2023 die Höchstgeschwindigkeit auf der Straße auf 30 km/h festlegte und deren Geltung in der Zeit von montags bis freitags zwischen 6.30 und 17.00 Uhr einschränkte.

Die VA beanstandete jedoch mehrere vermeidbare Verzögerungen des Verfahrens der BH Mattersburg zu dieser Verordnung: So leitete die Behörde das ihr im März 2023 zugegangene straßenpolizeiliche Gutachten des Amts erst zwei Monate später an die örtliche Polizeiinspektion weiter, um dazu Stellung zu nehmen. Zudem wartete die Behörde das Einlangen dieser Stellungnahme ab, bevor sie das Gutachten samt Ersuchen um Stellungnahme auch an die

Gemeinde Marz übermittelte. Aus Sicht der VA hätte die gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen der Polizei und der Gemeinde die mehrmonatigen Verzögerungen des Verordnungsverfahrens vermeiden können.

Einzelfall: 2022-0.073.626 (VA/B-POL/C-1), Bgld LReg 2024-002.429-7/8
OA-BS

2.10.3 Überprüfung einer Hundehaltung – MG Illmitz

Ein Bürger beschwerte sich, dass die MG Illmitz hinsichtlich der von ihm gewünschten Überprüfung einer Hundehaltung säumig sei. Konkret beanstandete er, dass die Halterin den Hund nicht sicher führen könne und von diesem Tier eine Gefahr ausgehe.

Die VA kritisierte, dass die MG die Hundehaltung erst überprüfte, nachdem die VA mit ihr Kontakt aufgenommen hatte. Ein aggressives Verhalten des Hundes konnte allerdings nicht festgestellt werden.

Einzelfall: 2024-0.120.202 (VA/B-POL/C-1), MG Illmitz vom 14.06.2024

2.11 Raumordnungs- und Baurecht

2.11.1 Punktwidmung in Wohngebiet – MG Kobersdorf

Zwei Familien wandten sich an die VA, weil der Gemeinderat der MG Kobersdorf im Jahr 2014 eine ca. 144 m² große Fläche des insgesamt ca. 1.600 m² großen Nachbargrundstücks von „landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet habe, damit dort eine Holzhütte als Gerätunterstand und Brennholzlager für ein Wohnhaus errichtet werden kann. Die Holzhütte werde bewilligungs- und widmungswidrig für gewerbliche Zwecke genutzt. Die Eigentümerin und ihr Sohn seien Inhaber einer Gewerbeberechtigung für Erdbewegungen. Die von ihnen betriebene Firma habe ihren Sitz in einem anderen Ortsteil. Bagger und Traktor würden dennoch in der Holzhütte auf dem Nachbargrundstück abgestellt.

Aufgrund des Ansuchens der Eigentümerin beschloss der Gemeinderat 2014 die Umwidmung einer ca. 17 x 8,5 m großen Grünfläche in Wohngebiet. Diese wurde von der Bgld LReg aufsichtsbehördlich genehmigt. 2017 erteilte der Bürgermeister nach den damals geltenden Rechtsvorschriften die Bau freigabe für eine Holzhütte in Massivbauweise mit Abstellraum und WC.

Aufgrund wiederholter Anzeigen der beiden Familien führte die Baubehörde Ende 2022 Überprüfungen durch. Dabei stellte sie fest, dass die Holzhütte konsensabweichend errichtet worden war. Im Gebäude sei eine Säulenhebebühne montiert, das WC sei nicht ausgeführt und statt des Abstellraums eine Kleinküche mit Rauchrohr errichtet worden. Das Einstellen von Maschinen für den Erdbaubetrieb und die Landwirtschaft sowie die Nutzung als Werkstatt seien unzulässig und nicht bewilligungsfähig.

Im Februar 2023 forderte der Bürgermeister die Eigentümerin auf, binnen sechs Wochen um nachträgliche Baubewilligung anzusuchen. Ein Bauan suchen langte jedoch nie ein. Ein Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes erging ebenfalls nicht.

Die ca. 144 m² große Fläche wurde offenbar nur deshalb als Wohngebiet ausgewiesen, weil die Holzhütte für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht notwendig war. Die Punktwidmung entsprach nicht dem im Bgld Raumplanungsgesetz 2019 verankerten Grundsatz, wonach Flächen so zu widmen sind, dass nach Möglichkeit eine funktionelle Gliederung des Gemeindegebiets erreicht wird (§ 32 Abs. 2). Davon abgesehen darf die Flächenwidmung nur abgeändert werden, wenn sich die Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben (§ 5 Abs. 2 Bgld Raumplanungseinführungsgesetz). Aus dem Erläuterungsbericht ging nicht hervor, welche neuen Tatsachen aufgetreten waren und welche Planungsabsichten sich in der Gemeinde wesentlich geändert haben, die eine punktuelle, projektbezogene Änderung der Flächenwidmung rechtfertigen.

Im Erläuterungsbericht wurde bloß ausgeführt, dass bereits gewidmetes und größtenteils bebautes Bauland geringfügig erweitert werden soll, um einen Geräteunterstand für Maschinen zu schaffen und Brennholz zum Heizen eines Wohnhauses zu lagern. Die Widmungswerberin habe aufgrund der engen Platzverhältnisse keine Möglichkeit, bei ihrem Wohnhaus einen Unterstand zu errichten. Diese Ausführungen zeigten, dass die Baulandwidmung ausschließlich im Interesse der Grundeigentümerin erfolgte (vgl. VfSlg. 18.026/2008). Welche öffentlichen Interessen für die Umwidmung sprechen, wurde nicht dargelegt.

Umwidmung nur im privaten Interesse

Raumordnungspläne für Einzelfälle widersprechen nicht von vornherein und stets dem Gleichheitssatz – mag ihre sachliche Rechtfertigung auch grundsätzlich auf Bedenken stoßen, weil der Verdacht der willkürlichen Begünstigung des betroffenen Eigentümers naheliegt. Sie stehen jedoch unter einer besonderen, der sachlichen Rechtfertigung dienenden Begründungspflicht (VfSlg. 15.939/2000, 17.815/2006). Um zu klären, ob die Voraussetzungen für eine Änderung des Flächenwidmungsplans vorliegen, hätte eine Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen durchgeführt werden müssen (VfSlg. 18.026/2008).

Interessenabwägung unterlassen

Eine Holzhütte, die als Geräteunterstand und Lagerplatz für das Brennholz eines Wohnhauses dient, ist als Einrichtung anzusehen, die der täglichen Versorgung der Bevölkerung des Wohngebietes dient, im funktionellen Zusammenhang mit dem Wohnhaus steht und daher im Wohngebiet zulässig ist (§ 33 Abs. 3 Z 1 Bfld RPG 2019). Nach dem Bfld Baugesetz 1997 sind Bauvorhaben zulässig, wenn sie keine baupolizeilichen Interessen verletzen, insbesondere nicht dem Flächenwidmungsplan widersprechen (§ 3 Z 1), und durch ihre bestimmungsgemäße Benützung keine Gefährdung oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigungen der Nachbarschaft erwarten lassen (§ 3 Z 5).

Brennholzlager im Wohngebiet zulässig

Nach dem Bfld BauG 1997 ist für nicht geringfügige Änderungen des Verwendungszwecks um Bewilligung anzusuchen (§ 17 Abs. 1). Geringfügig sind Bauvorhaben nur dann, wenn baupolizeiliche Interessen, wie die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und der Schutz der Nachbarschaft, nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 16 Abs. 1). Im konkreten Fall deckte die Baufreistellung nur die Verwendung als Holzlager und Abstellraum, nicht aber das Einstellen gewerblich genutzter Bagger und landwirtschaftlicher Maschinen, die auf einer Hebebühne gewartet und repariert werden. Wird die Hütte abweichend vom bewilligten Verwendungszweck für das Deichgräbergewerbe, für das Einstellen landwirtschaftlicher Maschinen und als Werkstatt genutzt, so dient dies nicht der täglichen Versorgung und den wesentlichen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung des Wohngebiets (§ 33 Abs. 3 Z 1 Bfld RPG 2019). Gebäude für gewerbliche Kleinbetriebe sind im Dorfgebiet, gemischem Bau- und Betriebsgebiet, nicht aber im Wohngebiet zulässig.

Gewerbliche Nutzung unzulässig

Herstellung des rechtmäßigen Zustands Werden bei einer Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Baubehörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, muss die Behörde die Herstellung des vorschriftsmäßigen und konsensgemäßen Zustands in Form eines Bescheids verfügen (§ 26 Abs. 1 BglD BauG; vgl. VwGH 19.3.2002, 2002/05/0004 VwSlg. 15.796/A). Die Aufforderung, binnen vier Wochen um nachträgliche Baubewilligung anzusuchen (§ 26 Abs. 2), hat sich auf die bewilligungsfähigen baulichen Änderungen zu beschränken (Einbau einer Küche, Entfall des WC). Sie darf nicht ergehen, wenn einer nachträglichen Bewilligung von vornherein rechtliche Hindernisse, wie der Flächenwidmungsplan, entgegenstehen. In diesem Fall ist sofort die Herstellung des rechtmäßigen Zustands zu verfügen (§ 26 Abs. 3).

BH erteilte Abbruchauflage Da sich herausstellte, dass die Hütte über die als „Bauland – Wohngebiet“ ausgewiesene Fläche in die „landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ ragt, trug die BH Oberpullendorf der Eigentümerin im Oktober 2023 nach dem BglD BauG und dem BglD Naturschutz- und LandschaftspflegeG auf, die in die Grünfläche ragenden Teile zu beseitigen. Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung für Bauten auf Grünflächen in der MG Kobersdorf wurden durch Verordnung der BglD LReg vom 15. September 1998 (LGBI. 1998/66 i.d.F. LGBI. 2022/56) auf die BH Oberpullendorf übertragen.

Mit Bescheid vom Jänner 2024 trug die Baubehörde der Eigentümerin auf, den bewilligungsgemäßen Zustand des Gebäudes herzustellen (§ 26 Abs. 3 BglD BauG 1997), da die beschriebene Nutzung im Widerspruch zur Flächenwidmung „Bauland – Wohngebiet“ stand. Dagegen brachte die Eigentümerin Berufung ein.

Einzelfall: 2023-0.162.756 (VA/B-BT/B-1)

2.11.2 Umwidmung in eine Vorbehaltfläche – MG Rudersdorf

Ein Grundeigentümer beschwerte sich, dass der Gemeinderat der MG Rudersdorf seine „landwirtschaftliche Grünfläche“ in „Vorbehaltfläche“ umgewidmet habe, ohne ihn vorher davon zu verständigen. Der Bürgermeister habe ihn erst nachträglich mit Schreiben vom Juli 2022 über die Umwidmung informiert.

Aufschließung eines Businessparks Der Entwurf der 8. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans war vom 20. Jänner bis 3. März 2022 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt worden. Am 13. Mai 2022 beschloss der Gemeinderat, die „landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ beim geplanten Anschluss der Bundesstraße an die Schnellstraße in „Aufschließungsgebiet – Betriebsgebiet“ umzuwidmen, um einen Businesspark zu errichten. Das ca. 7.487 m² große Grund-

stück wurde als „Vorbehaltfläche“ ausgewiesen, um eine Aufschließungsstraße herzustellen.

Solange es noch kein örtliches Entwicklungskonzept nach dem Bgld Raumplanungsgesetz 2019 (§ 26) gab, waren für Verfahren zur Erlassung und Änderung digitaler Flächenwidmungspläne die Bestimmungen des Bgld Raumplanungseinführungsgesetzes anzuwenden (§ 1 Abs. 3). Danach war die Auflage durch ortsübliche Kundmachung bekanntzugeben (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 4). Die Gemeinde war weder verpflichtet, die beabsichtigte Ausweisung einer Vorbehaltfläche auf ihrer Website kundzumachen noch den Grundeigentümer persönlich von dieser Widmungsänderung zu verständigen.

Nach dem Bgld RPG 2019 können im Flächenwidmungsplan Vorbehaltflächen ausgewiesen werden, um die allgemeinen Interessen der Bevölkerung für Verkehrsflächen abzusichern (§ 41 Abs. 1 Z 2). Eine durch das streifenförmige Grundstück gebildete Aufschließungsstraße, die in der Nähe des Anschlusses der Bundesstraße an die geplante Schnellstraße beginnt und von dort durch das Betriebsgebiet führt, lag zweifellos im öffentlichen Interesse und war auch geeignet, das Betriebsgebiet zu erschließen. Zu einer Enteignung kann es nur kommen, wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer den Verkauf oder die Begründung eines dinglichen Nutzungsrechts ablehnt oder keine Einigung über das Entgelt erzielt wird (§ 41 Abs. 2). Damit berücksichtigt der Gesetzgeber, dass der Abschluss eines Vertrags das gelindere Mittel gegenüber der hoheitlichen Enteignung ist (vgl. VfSlg. 13.579/1993). Da bei einer Enteignung eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswerts zusteht (§ 41 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 8), handelt es sich um einen verhältnismäßigen Grundrechtseingriff (Art. 5 StGG, Art. 1 des 1. ZPEMRK).

Die VA kritisierte, dass die Plandarstellung nur die für „Vorbehaltflächen“ vorgesehene Signatur „VbF“, nicht aber den in der Anlage zur Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008 (LGBI. 2009/33 i.d.F. LGBI. 2022/19) vorgesehenen schriftlichen Zusatz über den Zweck des Vorbehalts und das Ende seiner Geltungsdauer enthielt. Die Abteilung 2 – Referat Örtliche Raumplanung des Amts der LReg teilte der VA mit, dass dieser „technische Fehler“ zwar keinen Versagungsgrund darstelle, die Gemeinde den Mangel aber bei der nächsten Flächenwidmungsplanänderung korrigieren werde müssen.

In einem Schreiben vom September 2023 ersuchte der Grundstückseigentümer den Bürgermeister schließlich um Auskunft, in welchem Zeitraum sein Grundstück in vollwertiges Bauland umgewidmet werden könne. Die Gemeinde beauftragte eine Rechtsanwaltskanzlei, dieses Schreiben zu beantworten. Dies entsprach nicht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (§ 60a Abs. 1 Bgld GemO 2003), weil keine schwierigen juristischen Fragen aufgeworfen wurden und Anwaltskosten allen Gemeindepfarrerinnen und -bürgern zur Last fallen. Auch das Argu-

**Keine persönliche
Verständigung**

**Vorbehaltfläche
ist Vorstufe zur
Übereignung**

**Fehlerkorrektur bei
nächster Änderung
geboten**

**Antwort auf einfache
Anfrage durch
Anwaltskanzlei**

ment, der Eigentümer sei mit Auskünften der Gemeindeorgane nie zufrieden gewesen, ändere nichts daran. Die Aufsichtsbehörde führte dazu aus, dass sie die Gemeinden anhalte, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

VA regt eine persönliche Verständigung an

Aus Anlass des vorliegenden Falls regt die VA an, das Bgld RPG 2019 dahingehend zu ändern, dass Gemeinden betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von einer beabsichtigten Umwidmung persönlich und nachweislich verständigen müssen (vgl. § 38 Abs. 3 Z 2 Stmk ROG 2010). Auch sollten die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, die im Verfahren Erinnerungen vorgebracht haben, schriftlich benachrichtigt werden, ob der Gemeinderat ihre Erinnerungen berücksichtigt hat oder nicht. Werden sie nicht berücksichtigt, so wäre dies zu begründen (vgl. § 38 Abs. 8 Stmk ROG 2010).

Einzelfall: 2023-0.591.798 (VA/B-BT/B-1)

2.11.3 Langwierige Entscheidung zu Ausnahme von einer Bausperre – Gemeinde Winden am See

Ein Ehepaar beschwerte sich, dass die Baubehörde der Gemeinde Winden am See mehr als ein Jahr lang nicht über sein Ansuchen vom Februar 2023 zur Errichtung einer Einfriedung im „Bauland – Wohngebiet“ entschieden habe. Da der Gemeinderat schon zuvor eine Bausperre beschlossen hatte, stellte die Gemeinde die Behandlung des Ansuchens durch den Gemeinderat in Aussicht, was aber nicht geschah.

8-wöchige Entscheidungsfrist

Nach § 17 Abs. 4 Bgld BauG 1997 hat die Behörde die Baubewilligung innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Einreichunterlagen mit Bescheid zu erteilen, wenn die Prüfung des Bauvorhabens ergibt, dass u.a. die nach Art bzw. Verwendungszweck des Vorhabens maßgeblichen baupolizeilichen Interessen (gem. § 3 auch Bebauungsplan, Ortsbild, Welterbestätten) nicht wesentlich verletzt werden. Da im konkreten Fall keine mündliche Verhandlung erforderlich war, hätte die Behörde die Baubewilligung innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Einreichunterlagen erteilen müssen.

Verspätete Baubewilligung

In ihrer Stellungnahme teilte die Gemeinde der VA mit, dass die Bausperre, wegen der die Einfriedung nicht habe bewilligt werden können, mittlerweile aufgehoben worden sei. Der im Mai 2024 erteilten Baubewilligung war zu entnehmen, dass die Nachbarschaft dem Vorhaben zustimmte, die maßgeblichen baupolizeilichen Interessen nicht verletzt waren, und auch keine sonstigen Gründe vorlagen, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfordert hätten.

Personalengpässe im Gemeindeamt

Die Gemeinde begründete die Verfahrensverzögerung mit Personalengpässen im Gemeindeamt. In der Verwaltung muss jedoch für eine entspre-

chende Personalausstattung gesorgt sein, damit Anträge von Bürgerinnen und Bürgern ohne unnötigen Aufschub (§ 73 Abs. 1 AVG) erledigt werden können. Ob mit der Angelegenheit jemals eine Sachverständige bzw. ein Sachverständiger befasst und das Projekt dem Gemeinderat vorgelegt worden war, blieb offen.

Nach § 52 Abs. 3 Bgld RPG 2019 sind Ausnahmen vom Verbot, während aufrechter Bausperre Baubewilligungen zu erteilen, dann zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens einer oder eines Sachverständigen feststellt, dass das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht. Wenn das Vorhaben weder die künftigen Planungsabsichten beeinträchtigt noch dem geltenden Flächenwidmungsplan widerspricht, besteht ein Rechtsanspruch auf Baubewilligung (vgl. Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, Bgld Baurecht4 § 52 Anm. 8).

Der Gemeinderat muss sich mit Ausnahmen vom Verbot, während aufrechter Bausperre Baubewilligungen zu erteilen, zeitgerecht befassen, um eine fristgerechte Entscheidung des Bürgermeisters zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall kamen keine Gründe hervor, dass die Einfriedungsmauer die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde beeinträchtigt und der Wohngebietswidmung widerspricht.

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben den Planungszielen der Gemeinde und dem geltenden Flächenwidmungsplan entspricht, könnte der Gesetzgeber auch dem Bürgermeister überlassen, weil Planungsziele wegen des schwerwiegen den Eingriffs ins Eigentumsrecht schon in der Bausperre anzugeben sind und die Baubehörde auch in sonstigen Bewilligungsverfahren über die Vereinbarkeit von Vorhaben mit dem Flächenwidmungsplan entscheiden muss (§ 17 Abs. 4 Z 3 i.V.m. § 3 Z 1 Bgld BauG). Verfahrensökonomische Gründe sprechen nicht für getrennte Entscheidungen des Gemeinderats und des Bürgermeisters (vgl. Pallitsch/Pallitsch/Kleewein, Bgld Baurecht4 § 52 Anm. 8).

**Entscheidungen von
Gemeinderat und
Bürgermeister**

Die VA regt deshalb an, für die Bewilligung von Vorhaben während aufrechter Bausperre eine einfachere gesetzliche Regelung zu schaffen. Würde der Bürgermeister allein darüber entscheiden, ob das Vorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde beeinträchtigt und dem Flächenwidmungsplan widerspricht, würde dies das Verfahren beschleunigen.

**VA regt einfachere
gesetzliche
Regelung an**

Einzelfall: 2024-0.122.594 (VA/B-BT/B-1)

2.11.4 Mangelnde Information über Bausperre und Flächenwidmung – Freistadt Rust

Ein Bauwerber beschwerte sich, dass ihn die Baubehörde der Freistadt Rust mangelhaft über die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen einer Bebauung aufgeklärt habe. Er habe in der Freistadt Rust einen ca. 1.000 m²

**Gespräche über
Bauprojekt**

großen Baugrund erworben und darauf sechs bis sieben kleine Wohneinheiten errichten wollen. Über dieses Vorhaben habe er die Baubehörde der Freistadt Rust bereits im August 2020 informiert und mehrere positive Gespräche mit den zuständigen Organen geführt. Daraufhin habe er ein Bauprojekt eingereicht.

**Kein Hinweis auf
Widersprüche**

Im April 2021 habe in Anwesenheit der Nachbarinnen und Nachbarn vor Ort eine Bauverhandlung stattgefunden. Da zahlreiche Einwendungen und Anregungen der Nachbarschaft und der Freistadt Rust eingelangt waren, habe er sein Projekt mehrfach kostenintensiv abgeändert. Den letzten Einreichplan habe er im Juli 2021 persönlich beim neuen Bauamtsleiter abgegeben, der dies kommentarlos bestätigt habe. Der Gemeinderat hatte aber bereits im Juni 2021 eine Bausperre beschlossen. Erst bei der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG habe er erfahren, dass sein Projekt nicht bloß der Bausperre, sondern auch den geltenden Bebauungsrichtlinien „BR Gesamtes Stadtgebiet“ widerspreche.

**Beschwerde gegen
Bausperre an VfGH**

Die Freistadt Rust habe ihn im laufenden Verfahren weder auf ihre Absicht, eine Bausperre zu erlassen, noch auf den Widerspruch zu den Bebauungsrichtlinien hingewiesen. Vielmehr hätten ihn die Behördenorgane „ins offene Messer“ laufen lassen. Gegen die Bausperre habe er eine Beschwerde an den VfGH eingebracht.

**Unterlassene
Aufklärung**

Die Baubehörde rechtfertigte die unterbliebene Aufklärung des Bauwerbers im Wesentlichen damit, dass es nicht in ihrem Verantwortungsbereich liege, das konkrete Vorhaben schon vor der Einleitung eines Baubewilligungsverfahrens zu prüfen und den Bauwerber umfassend zu beraten. Vielmehr diene das Bauverfahren dazu, eine solche Prüfung vorzunehmen und dem Bauwerber die Möglichkeit einzuräumen, nicht rechtskonforme Vorhaben entsprechend zu ändern.

Grundsätzlich ist es Sache des Bauwerbers, sich unmittelbar vor Einreichung seines Projekts über die aktuellen rechtlichen Voraussetzungen zu informieren bzw. sich von dazu befugten Sachverständigen beraten zu lassen. Nach dem Bgld Baugesetz 1997 hat der Bauwerber vor Planungsbeginn bei der Baubehörde Auskünfte über die Bebauungsgrundlagen einzuholen (§ 14 Abs. 1). Die Baubehörde hat – auf Verlangen auch schriftlich – Auskünfte insbesondere über die Flächenwidmung des Baugrundstücks, den Inhalt des Bebauungsplans, des Teilbebauungsplans bzw. der Bebauungsrichtlinien sowie der Bebauungsweise, der Abstände, der Baulinien, der Geschoßanzahl usw. zu erteilen (§ 14 Abs. 2). Im vorliegenden Fall fanden im Vorfeld des Ansuchens zahlreiche Gespräche mit Behördenorganen statt.

**Rechtzeitige Auf-
klärung ist Teil einer
guten Verwaltung**

Obwohl die Behörde ein Vorhaben erst im Baubewilligungsverfahren auf seine Genehmigungsfähigkeit zu prüfen hat und gesetzlich nicht verpflichtet ist, Bauwerberinnen und Bauwerber bereits im Vorfeld der Einreichung rechtlich zu beraten, kritisierte die VA im vorliegenden Fall die mangelnde Aufklärung des Bauwerbers über die Bausperre und die Flächenwidmung.

Im Sinne der größtmöglichen Transparenz und guten Verwaltung regte die VA an, Bauwerberinnen und Bauwerber von Amts wegen auf mögliche rechtliche Hürden hinzuweisen, soweit solche bekannt sind.

Einzelfall: 2023-0.079.134 (VA/B-BT/B-1)

2.11.5 Verzögerungen im aufsichtsbehördlichen Verfahren – Amt der Bgld LReg

Eine Bürgerin beschwerte sich, dass das Amt der Bgld LReg auf ihre vor zehn Monaten eingebrachte Aufsichtsbeschwerde nicht reagiert habe. Die Aufsichtsbehörde habe zwar auf Nachfrage bestätigt, dass die Beschwerde eingelangt war, habe aber in der Sache keine erkennbaren Schritte gesetzt.

In seiner Stellungnahme teilte das Amt der LReg mit, dass sich die zuständige Abteilung auf Basis der ergangenen Hinweise mit der BH abgestimmt habe. Es sei geklärt worden, welche Verfahrensschritte zu setzen und welche Behörde welche Maßnahmen zu ergreifen habe. Das aufsichtsbehördliche Verfahren war auch nach zwölf Monaten noch nicht abgeschlossen.

In Hinblick auf § 86b Abs. 1 Z 4 Bgld GemO 2003, wonach die Aufsichtsbeschwerde ohne Verzug, nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Einlangen erledigt sein soll, beanstandete die VA die Verzögerung. Wenngleich kein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Aufsichtsbehörde besteht, darf von einer guten Verwaltung eine zügige Erledigung erwartet werden.

Die VA forderte das Amt der LReg auf, die Bürgerin vom Ergebnis des aufsichtsbehördlichen Verfahrens zu informieren.

Einzelfall: 2024-0.855.211 (VA/B-BT/B-1)

Verfahrensdauer von über 12 Monaten

Aufsichtsbeschwerde binnen 6 Monaten zu erledigen

2.11.6 Überweisungsfehler bei der Wohnbeihilfe – Amt der Bgld LReg

Eine Bezieherin von Wohnbeihilfe berichtete der VA, dass sie seit einigen Monaten keine Überweisung ihrer bereits zuerkannten Wohnbeihilfe auf ihr Konto erhalte. Die VA ersuchte das Amt der Bgld LReg um Stellungnahme und gegebenenfalls um Nachzahlung des ausständigen Betrags.

Das Amt der Bgld LReg stellte einen technischen Fehler im System fest und drückte sein Bedauern aus. Die Nachzahlung der ausstehenden Beträge und ein neuer Dauerauftrag wurden umgehend in die Wege geleitet.

Einzelfall: 2024-0.819.146 (VA/B-BT/B-1)

Technischer Fehler und rasche Entschuldigung

2.12 Sozialhilfe

Amtswegiges Prüfverfahren der VA

Die VA hat österreichweit Beschwerden im Bereich des Sozialhilferechts bzw. der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu bearbeiten. Für die Tätigkeit der VA ist es nicht nur wichtig, Einzelfälle zu behandeln, sondern auch einen flächendeckenden Überblick über die Qualität des Gesetzesvollzugs zu gewinnen.

In einem amtswegigen Prüfverfahren wurde daher auch das Bgld ersucht, anzugeben

- wie viele Bescheide die einzelnen mit dem Gesetzesvollzug betrauten Behörden in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils erlassen haben;
- in wie vielen Fällen in den drei genannten Jahren jeweils ein Rechtsmittel erhoben wurde und in wie vielen Fällen in diesen Jahren darüber im Wege einer Beschwerdevorentscheidung mit welchem Ergebnis entschieden wurde;
- in wie vielen Fällen 2021 bzw. 2022 die Beschwerde an das LVwG zur Entscheidung weitergeleitet wurde und welche Entscheidung das LVwG (Zurückweisung, Abweisung, teilweise oder gänzliche Stattgabe) getroffen hat;
- wie viele der in den Jahren 2021, 2022 und bis einschließlich 30. September 2023 eingelangten Anträge auf Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung jeweils innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten erledigt werden konnten und in wie vielen Fällen die gesetzliche Frist in den genannten Jahren jeweils überschritten wurde.

Den der VA vom Amt der Bgld LReg übermittelten Zahlen ist zu entnehmen, dass in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt knapp 2.700 Bescheide erlassen wurden. Dagegen wurden lediglich insgesamt 16 Rechtsmittel erhoben, wobei in den Jahren 2021 und 2022 in neun Fällen eine Weiterleitung an das LVwG erfolgte. Dieses gab in nur einem Fall der Beschwerde teilweise statt.

33 Anträge nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erledigt

Zur Dauer der nach dem Bgld Mindestsicherungsgesetz geführten Verfahren wurde der VA mitgeteilt, dass insgesamt 33 Anträge auf Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten erledigt worden waren. Dazu stellte die VA fest, dass alle diese Verfahren von der BH Eisenstadt-Umgebung bzw. der Freistadt Rust geführt worden waren. Die Ursachen für diese Verzögerung konnten in weiterer Folge durch die Nachbesetzung einer vakanten Planstelle behoben werden. Anzumerken ist schließlich, dass im Berichtszeitraum in Bezug auf die Vollziehung des am 1. April 2024 in Kraft getretenen Bgld SUG keine Beschwerden bei der VA eingegangen sind.

Einzelfälle: 2023-0.802.765, Bgld LReg 2024-002.429-3/5; 2024-0.180.189 (beide VA/B-SOZ/A-1), Bgld LReg 2024-002.429-3/9

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft
AMS	Arbeitsmarktservice
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BauG	Baugesetz
Bgld	Burgenland
Bgld GemO	Burgenländische Gemeindeordnung 2003
Bgld KJHEV	Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung
Bgld MSG	Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz
Bgld RPG 2019	Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019
Bgld SUG	Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BM...	Bundesministerium ...
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMI	... für Inneres
BMK	... für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BM(A)SGPK	... für (Arbeit), Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BVA	Bundesvoranschlag
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (ehemalig)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
EU	Europäische Union
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung

Abkürzungsverzeichnis

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HOG	Heimopferrentengesetz
insb.	insbesondere
IOI	International Ombudsman Institute
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
KiJA	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
km/h	Kilometer pro Stunde
Ktn	Kärnten
LG	Landesgericht
LGBI.	Landesgesetzblatt
LGBTIQ ⁺	lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich und queer (lesbian, gay, bisexual, transgender, intersexual and queer)
lit.	litera (Buchstabe)
LKW	Lastkraftwagen
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
MA	Magistratsabteilung
MG	Marktgemeinde
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
OÖ	Oberösterreich
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PSD	Psychosozialer Dienst

S.	Seite
s.	siehe
Sbg	Salzburg
SG	Stadtgemeinde
SMS	Sozialministeriumservice
StA	Staatsanwaltschaft
StGG	Staatsgrundgesetz
Stmk	Steiermark
Stmk ROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
VwSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs
WG	Wohngemeinschaft
1. ZPEMRK	1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
z.T.	zum Teil

Volksanwältin Gaby SCHWARZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsberreichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz

Mareike WUNDERLER, MSc DW-189

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Pia ULRICH DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124

Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

► Dr. Peter KASTNER (str. GBL) DW-126

► Mag. Manuela ALBL DW-182

► Armin BLIND DW-128

► MMag. Sophia GEBEFÜGI DW-228

► Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWIN DW-116

► Mag. Agnes LIER DW-222

► Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHAZY DW-122

► Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152

► Dr. Birgit MOSSER-SCHÜÖCKER DW-223

► Dr. Regine PABST DW-114

► Mag. Nadine RICCABONA, MA DW-133

► Christine SKRBANY DW-138

► Mag. Katharina SUMMER DW-210

► Mag. Ulrike GRIESHOFER (Leitung) DW-203

► Mag. Ursula BACHLER DW-201

► Christin EBELING, LL.M. DW-207

► Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213

► Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208

► Mag. Karin WAGENBAUER DW-202

Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretär
Mag. Bernhard ACHITZ

- Mag. a. Ulrike GRIESHOFER (Leitung) DW-203
- Mag. a. Ursula BACHLER DW-201
- Christin EBELING, LL.M. DW-207
- Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- Mag. a. Karin WAGENBAUER DW-202

BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung
Mag. Patrizia NACHTNEBEL DW-256

- Andrea FENZ DW-144
- Mag. Andreas KRIECHBAUM DW-115
- Leyla SAGMEISTER DW-147
- Mag. Katharina FINZE DW-115 (Verwaltungspraktikantin)
- Markus SLIPEK DW-145 (Verwaltungspraktikant)

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsberreichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz

Mag. Nina AUGUSTIN DW-148

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRÄFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111

Jennifer SCHAEFFER DW-119

Referentinnen / Referenten

► Mag. Markus HUBER (str. GBL) DW-218

► Dr. n. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151

► Mag. Johannes CARNIEL DW-156

► Dr. n. Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141

► Dr. Martin HIESEL DW-103

► Dr. n. Alexandra HOFBAUER DW-239

► Mag. a. Michaela LANIK DW-250

► MMag. a. Donja NOORMOFIDI DW-142

► Mag. Alfred REIF DW-113

► Mag. a. Elke SARTO DW-244

► Mag. Dietrun SCHALK DW-251

► Dr. n. Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231

► Mag. Heimo TRÖSTER DW-125

► Mag. Margit UHLICH DW-257

► Mag. Sirin BEKTAS DW-221

(Verwaltungspraktikantin)

► Mag. Clemens SAGMESTER DW-240

(Verwaltungspraktikantin)

► Mag. Jan DOHR DW-238

Volksanwältin Elisabeth SCHWETZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsberreichsleitung

Mag. Petra WANNER DW-127

Assistenz und Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMID DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121

Chiara-Sophie FLANDORFER DW-155

Alrun WEINDORFER DW-255

Julia SCHROFFENEGGER DW-139

Referentinnen / Referenten

► Dr. Thomas PISKERNIGG (str. GBL) DW-234

► Mag. Martina CERNY DW-226

► Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153

► Mag. Corina HEINREICHSBERGER DW-123

► Mag. Dominik HOFMANN DW-186

► Mag. a. Dorothea HÜTTNER DW-137

► Mag. Alice JÄGER DW-136

► Mag. Magdalena JÄGER DW-186

► Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214

► Mag. Stephan KULHANEK DW-236

► Siegfried Josef LETTNER DW-232

► MMag. Erhard PLOY DW-235

► Dr. Manfred POSCH DW-129

► Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249

► Jan DOHR DW-240

(Verwaltungspraktikant)

► Mag. Clemens SAGMESTER DW-238

(Verwaltungspraktikant)

VERWALTUNG

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

V/1 – Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- Jacqueline KADLCEK DW-242
 - Michaela KURZAWA DW-117
-
- V/1 – Budget- & Haushaltsangelegenheiten**
- Mag. Nuriye BOZKAYA DW-143
 - Sandra CENEK DW-187
 - Rosa HAUMER DW-212
 - Susanne STRASSER

V/4 – IKT & Statistik

- Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- Peter KASTANEK DW-230
- Fabian KRAPF DW-215
- Mehmet IMERAJ DW-205

V/2 – Empfang & Auskunftsreferat

- Alexandra CENEK DW-211
- Sabrina HOLZSCHUH DW-154
- Renate LEUTMEZER DW-245
- Sandra SCHRÖDER DW-217

V/3 – Beschwerdekanzlei

- Mag. Lukas LAHNER DW-100
- Karin MERTL DW-149
- Johanna HAGEN DW-101

V/5 – Schreibdienst

- Zahide ALTINDAS DW-119
- Sonja UNGER DW-104
- Christoph BAUER DW-118

V/6 – Hausbetreuung & Bibliothek

- Enwin FELLNER DW-254
- Michael HORVATH DW-134
- Richard ÜBERMASSER DW-225
- Roman HOFBAUER

V/7 – Sekretariat OPCAT (SOP) – M/RB

- Selina MARCHER (SOP) DW-146
 - Mag. Walter WITZERSDORFER (MRB) DW-233
-
- V/8 – Öffentlichkeitsarbeit**
- Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
 - Stephan ATTERRBIGLER DW-247
 - Maria LEDERMANN DW-107
 - Lisa SCHRAMM DW-241

RENTENKOMMISSION

Leitung
Vorsitzender: Mag. Bernhard ACHITZ

Name

Dr. Gabriele FINK-HOPF
Dr. Norbert GERSTBERGER
Prim. Dr. Ralf GÖSSLER
a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
Dr. Oliver SCHEIBER
Romana SCHWAB
Mag. Natascha SMERTNIG
Mag. Christine STEGER
Barbara WINNER, MSC
Mag. Hedwig WÖLFL

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im Juni 2025